

# Die alten Benennungen der Dörfer, Gemeinden und ihrer Unterabtheilungen sowie die gleich- lautenden Namen von Gerichtsbezirken und Gerichtstheilen in Tirol.

---

Ein Beitrag zu dem im nächst vorhergehenden Aufsatze  
behandelten Gegenstände.

Von

Dr. Jos. Egger.



Der Gegenstand, den A. Unterforcher im voranstehenden Aufsatze behandelt, hat auch den Verfasser dieses Beitrages schon seit einer längeren Reihe von Jahren beschäftigt; wenn er aber noch nie die Ergebnisse seiner Forschung veröffentlichte, so lag der Hauptgrund hievon vorzüglich darin, dass er früher das ganze noch erreichbare Material beisammen haben wollte, bevor er an dessen Verarbeitung zu gehen gedachte. Eine möglichst vollständige Sammlung desselben hielt er darum für nöthig, weil nur auf Grund einer solchen ihm es möglich schien, die schwierige Frage nach dem Ursprunge und der Bedeutung so auffälliger und verschiedenartiger Bezeichnungen mit einiger Sicherheit zu beantworten. Das Streben, soweit möglich, sicher zu gehen, ist bei einer Frage, deren richtige Beantwortung nicht allein an und für sich interessant ist, sondern auch noch wichtige Schlüsse auf Tirols Zustände in alter Zeit gestattet, gewiss vollkommen gerechtfertigt. Da nun aber von anderer Seite eine Antwort auf diese Frage erfolgt, so glaubt der Verfasser dieses Beitrages, das, was er schon jetzt zur Ergänzung oder Berichtigung derselben beitragen kann, nicht zurückhalten zu sollen; vieles muss freilich nach dem geschilderten Stande der Dinge noch hypothetisch bleiben.

Der Beitrag soll an den vorigen Aufsatz sich thunlichst anschliessen und in zwei Theile zerfallen, von denen der erste weiteres Material, der zweite dessen Deutung und sonstige Verwertung sowie die daraus abzuleitenden Schlüsse enthalten soll. Dabei werden beide Theile, um Wiederholungen zu vermeiden

alles, was im früheren Aufsatze dem Verfasser richtig erscheint, als bekannt voraussetzen und sonst im Rahmen desselben bleiben; nur insoferne sind die Grenzen etwas weiter gesteckt, als die gleichlautenden Namen von Gerichtsbezirken und Gerichtstheilen, die sich, wie schon das Beispiel des Vorgängers zeigt, nicht ausscheiden lassen, auch herangezogen werden. Die Anordnung des Stoffes wird nur darin abweichen, dass die Belegstellen, nach den Pfarreien und den alten Gerichtsbezirken gruppiert, vorgeführt werden, die Nummerierung aber der belegten Benennungen unterbleibt.

## I.

Unterforcher hat folgende neue Namen von Gemeinden und Gemeinde- oder Gerichtstheilen gefunden: Malgrei, Oblei, Rod oder Rott, Degnei, Viertel, Drittel, Probstei, Rigel und Zeeche; ausser diesen kommen aber noch in grösserer oder geringerer Verbreitung die Benennungen: Scaria, Gastaldia, Colunellum, Terze, Quartiere, Werch oder Werchat, Pimberch, Zechend, Nachbarschaft, Hauptmannschaft, Kreuztracht oder Kirchspiel, also elf weitere vor. Auch die Belegstellen für die ersten lassen sich sehr bedeutend vermehren und damit ihre viel weitere Verbreitung nachweisen.

### Malgrei.

#### *I. Das Gericht Passeier.*

Für diesen Gerichtsbezirk ist allerdings kein weiterer Beleg als die schon angeführte S. Michaelsmulgrei in der Gemeinde Plat auffindbar, aber nach allen bekannten sonstigen Verhältnissen darf man kaum bezweifeln, dass der Gerichtsbezirk Passeier, der bis in unser Jahrhundert nur eine einzige Gemeinde gebildet hat, wie die Gerichte und Thäler Ulten und Sarnthal, gleich diesen auch eine grössere Anzahl von Unterabtheilungen hatte, die wohl nur Malgreien geheissen haben können, denn der Name Propstei, der offenbar den älteren verdrängt hat,

lässt sich leicht als eine erst im späteren Mittelalter eingeführte Bezeichnung erkennen, da er ja sonst häufig genug vorkommt.

### *II. Das Gericht Sarnthein.*

Das Gericht Sarnthein war in alter Zeit offenbar in 26 Malgreien eingetheilt, wie später in 26 Nachbarschaften, im 17. Jahrhunderte wechseln noch beide Ausdrücke, wie aus ein paar Stellen der gedruckten „Ordnung der Gerichtsherrschaft Sarnthein“<sup>1)</sup> und entschiedener aus einer hievon etwas abweichenden Fassung derselben, die noch ungedruckt ist und im Dorfe Sarnthein in Privathänden liegt, hervorgeht, denu hier heisst es wiederholt: malgreid oder nachperschaft, malgreid und nachparschaft. Namentlich erwähnt aber werden ausser der schon citirten Mulgrei Essenperg die von S. Martein auf Reinswald und S. Niclas in Durnholz, beide im J. 1446<sup>2)</sup>.

### *III. Das Land- und Stadtgericht Bozen.*

Von diesem Gerichte trägt die zunächst die Stadt Bozen umgebende Gemeinde noch zur Stunde den seltsamen Namen Zwölftmalgreien, und diese Malgreien sind folgende: S. Peter, S. Johann, Zollstange, Rentsch (S. Lorenzen-Kirche), S. Magdalena, S. Justina, Leitach (S. Georgen-Kirche in Wangg), Campill (S. Martin-Kirche) oder Eisack, Campenn (Kirche zur hl. Familie), Virgl, Haslach (S. Gertraud-Kirchlein) und Oberau; zum erstenmal genannt werden die Zwölftmalgreien i. J. 1486<sup>3)</sup>, im 16. Jahrhundert heissen sie wohl noch in der Regel so<sup>4)</sup>, im 17. aber schon öfter Viertel<sup>5)</sup>, wie auch die Stadtbezirke, mit denen sie damals noch mannigfach zusammenhiengen. 1371 wird die malgaria sti. Georii in plebatu ad Chelder erwähnt<sup>6)</sup>.

### *IV. Gericht Steineck und Welschnofen.*

Von den drei Malgreien der ersten Hälfte dieses Doppelgerichtes: Steineck, Gumer und Karneid ist die erstgenannte

<sup>1)</sup> Tirol. Weisth. 4, 269, 34. 276, 14. Vergl. Ph. Neeb u. K. Atz, Der deutsche Anteil d. Bisth. Trient S. 100. <sup>2)</sup> Statth.-Arch. Brixn. Arch. n. 737. <sup>3)</sup> Ferdin. Bibl. D. 1154, III f. 4. <sup>4)</sup> Ibid. fol. 11. <sup>5)</sup> Dipaul. 456, III, 116 ff. <sup>6)</sup> J. Ladurner, A. Gand. n. 55.

eine Filiale der Pfarre Völs, die Mulgrei S. Peter auf Steineck ausser im Gerichtsweisthum noch mehrmals nachweisbar u. zw. für d. Jahre 1341<sup>1)</sup>, 1373<sup>2)</sup>, 1375<sup>3)</sup>, 1380<sup>4)</sup>, 1398<sup>5)</sup> u. 1402<sup>6)</sup>.

Die Mulgrei Nove (Welschnofen) hingegen, ebenfalls eine Filiale der Pfarre Völs, die zusammenfiel mit der zweiten Hälfte des genannten Doppelgerichtes, lässt sich nur für das J. 1341<sup>7)</sup> belegen.

#### *V. Das Gericht Tiers.*

Dieses kleine Gericht umfasste nur die einzige Malgrei zu S. Georgen in Tiers, für welche zu den vorangeführten Belegen d. Jahre 1332 und 1374 noch weitere von den Jahren 1330 (Spinushof in der mulgerei ze sande Jeorien)<sup>8)</sup>, 1341<sup>9)</sup>, 1414 (Hof zu dem Penay und ist gelegen in sand Jorgen m. in Thiers)<sup>10)</sup> 1424 (Hof zu Cultavr in Velser-Pfarre in sand Jorgen m. in Thiers)<sup>11)</sup> und 1440<sup>12)</sup>.

#### *V. Das Gericht Völs mit dem Gerichtlein Schenkenberg.*

Ueber diese Gerichte erstreckte sich die Pfarre Völs, die aber, wie wir gesehen, im Süden weit über sie hinausreichte. Derselben theilt der am Ende des 16. Jahrhunderts lebende Chronist M. S. Freih. v. Wolkenstein innerhalb der genannten Gerichte 7 Malgrien zu<sup>13)</sup>, während sein etwas jüngerer Zeitgenosse M. Burglechner von 12 Filialkirchen spricht<sup>14)</sup>, wobei er auch das Michaelkirchlein am Friedhöfe der Pfarre und die Kirche zu S. Georgen in Tiers zählt. Erhalten haben sich Belege für acht Malgrien und zwar ausser den schon angeführten noch nachstehende, nämlich:

Für die Malgrei S. Constantin u. d. J. 1415 (Hof Doss i. s. C. mulgrey<sup>15)</sup>;

<sup>1)</sup> Ferdin. Bibl. Dip. 1360, I n. 24. <sup>2)</sup> Neust. Arch. QQ 9 (nach Prof. H. Ammanns Abschriften). <sup>3)</sup> Ibid. PP 15 (nach Amman). <sup>4)</sup> Ibid. QQ 14 (n. Amman). <sup>5)</sup> Ibid. PP 26 (n. Amman). <sup>6)</sup> Th. Mayrhofer, Neust. Urkb. 448 n. 672. <sup>7)</sup> Dipaul. 1360, I n. 24. <sup>8)</sup> Dipaul. 1360, I n. 8. <sup>9)</sup> Neust. Arch. PP 13 (n. Amman). <sup>10)</sup> Dipaul. 1360, II n. 14. <sup>11)</sup> Ibid. n. 18. <sup>12)</sup> Neust. Arch. OO 10, 3. <sup>13)</sup> Chronik 14. Buch f. 303 Msc. i. Ferd. Bibl. <sup>14)</sup> Tirol. Adler 3. Th. 4. Abth., 1171. <sup>15)</sup> Ferd. Bibl. Dip. 1360, II n. 16.

Für die Malgrei S. Johann in Aichach aus den Jahren 1325<sup>1)</sup>, 1358 (Hof ze Kost)<sup>2)</sup>, 1367<sup>3)</sup>, 1372<sup>4)</sup>, 1376<sup>5)</sup> (Hof Niderwüz)<sup>6)</sup>, 1415 (Hof in der Harde)<sup>7)</sup>, 1416<sup>8)</sup> und 1423<sup>9)</sup>;

Für die Malgrei S. Laurenzen und S. Margaret zu Obervels aus den Jahren 1326<sup>10)</sup>, 1336 (in dem Zimerlehen)<sup>11)</sup>, 1386 (Hof Rafuschel vnd liegt in Velser pfar in der mulgrey sant Margrethen)<sup>12)</sup>, 1397<sup>13)</sup>, 1398 (in d. ph. z. V. vnd in der s. Laur. m. ze Obervels)<sup>14)</sup>, 1400<sup>15)</sup>, 1439 (Weide Myliackh<sup>16)</sup>), 1449<sup>17)</sup>, 1465 (Hof Rafuschel in V. ph. in s. Lorenzen vnd Margarethen m. ze Gaffalir)<sup>18)</sup> und 1490 (Acker Intranks i. V. ph. vnd s. Margrethen m. ze Obervels)<sup>19)</sup>;

Für die Malgrei S. Martin zu Ums aus den Jahren 1326 (Gut Beissenberch)<sup>20)</sup>, 1392<sup>21)</sup>, 1425 (Hof Gallnettsch i. V. ph in s. Mart. mulgrey ze Umbeys)<sup>22)</sup> und 1490 (ze Umbeis i. s. M. m.)<sup>23)</sup>;

Für die Malgrei S. Nicolaus zu Prössels aus den Jahren 1317 (Hof Purtschil)<sup>24)</sup>, 1338 (Acker Palaschu)<sup>25)</sup>, 1343<sup>26)</sup>, 1349 (Hof Morad)<sup>27)</sup>, 1384 (Hof ze dem Olifern)<sup>28)</sup>, 1392 (Acker Kurfel i. d. ph. V. vnd i. d. molgrey s. N. ze Presels)<sup>29)</sup>, 1409 (Maurachergut)<sup>30)</sup>, 1423 (i. s. Nic. m. im Ried)<sup>31)</sup> und 1446 (Acker gen. ob Nawer)<sup>32)</sup>;

---

1) Ibid. 1360, I n. 3. 2) Neust. Arch. 51 (n. Amman). 3) Dipaul. 1360, I n. 28. 4) Neust. Arch. OO 25, 2 (n. Amman). 5) Ibid. OO 10, 2 (n. Amman). 6) Dipaul. 1360, I n. 30. 7) Ibid. II n. 15. 8) Th. Mayrhofer, Neust. Urkb. 477 n. 703. 9) J. Ladurner, Payrsberg. Urkk. n. 430. 10) Th. Mayrhofer, Neust. Urkb. 236 n. 468 und Neust. Arch. OO 27, 1 (n. Amman). 11) Dipaul. 1360, II n. 15. 12) Ibid. 1860, I n. 89. 13) Th. Mairhofer, Neust. Urkb. 434 n. 659. 14) Neust. Arch. PP 25 (n. Amman), Th. Mayrhofer N. U. 439 n. 662, Dip. 1360, I n. 44. 15) Dip. 1360, II n. 1. 16) Ibid. II n. 27. 17) Ibid. 1360, II n. 34. 18) Ibid. II n. 48. 19) Ibid. II n. 88. 20) Dip. 1360, I n. 5. 21) Neust. Arch. PP. 21 (n. Amman). 22) Dip. 1360, II n. 19. 23) Ibid. II n. 91. 24) Dip. 1360, I n. 2. 25) Neust. Arch. PP 11 (n. Amman). 26) J. Ladurner, Payersb. Urkk. n. 467. 27) Neust. Arch. PP 17, 1. 28) Ibid. OO 39 (n. Amman) 29) Ibid. PP 19 (n. Amman). 30) Dip. 1360, II n. 9. 31) J. Ladurner, Payersb. Urkk. n. 430. 32) Dip. 1360, II n. 30.

Für die Malgrei S. Peter aus den Jahren 1375<sup>1)</sup> und 1490 (Weingarten Trasan)<sup>2)</sup>;

Für die Malgrei Unser (lieben) Frau ze der pfarrekirichen oder in dem nidern dorfe aus den Jahren 1328 (Hof ze Pühel)<sup>3)</sup>, 1329<sup>4)</sup>, 1330 (Hof ze Pühel)<sup>5)</sup>, 1339 (in dem nidern dorfe)<sup>6)</sup>, 1358 (Weingarten Valsay)<sup>7)</sup>, 1371 (Weingarten der Pflanzer gen.)<sup>8)</sup>, 1397 (Weingarten Röschendew)<sup>9)</sup>, 1398<sup>10)</sup>, 1409<sup>11)</sup>, 1438 (Hof an der Gassen)<sup>12)</sup> und 1491 (Weingarten gen. zum Mändln)<sup>13)</sup>.

Für die Malgrei S. Kathrein fehlen weitere Belege, dagegen wird einmal eine Malgrei S. Jenewein und S. Albein genannt (Hof Summacost in sand Jenew. u. s. Alb. mulgr. auf Muskiskol)<sup>14)</sup>, doch ist eine Kirche dieses Namens sonst nicht bezeugt und auch gegenwärtig keine vorhanden.

Alle diese Malgreien, bis auf die der U. l. Frauen-Malgrei einverlebte Malgrei S. Peter, bildeten in diesem Jahrhunderte eine Zeitlang stelbständige Gemeinden<sup>15)</sup>, während sie nun blos Fractionen der einzigen Gemeinde Völs sind.

### VII. Das Gericht Castelrutt.

Der Chronist M. S. Freih. v. Wolkenstein spricht von acht Malgreien dieses Gerichtes, nennt aber nur die Malgreien S. Valentin, S. Vigilien, S. Niclas, S. Oswald und S. Michael<sup>16)</sup>. M. Burglechner gibt der Pfarre S. Peter zu Castelrutt 7 Filialen, nämlich ausser den eben genannten noch S. Leonhard auf Puvels und S. Maria Magdalena zu Tagusens<sup>17)</sup>. Weitere Belege ausser den bereits angeführten liegen noch vor:

---

<sup>1)</sup> Neust. Arch. 41 (n. Amman). <sup>2)</sup> Dipaul. 1360, II n. 91.  
<sup>3)</sup> Neust. Arch. PP 9, 1 (n. Amman). <sup>4)</sup> Dip. 1360, I n. 7. <sup>5)</sup> Th. Mayrhofer N. U. 241 n. 480. <sup>6)</sup> Dipaul. 1360, I n. 20. <sup>7)</sup> Neust. Arch. 34 (n. Amman) <sup>8)</sup> Dip. 1360, I n. 29. <sup>9)</sup> Th. Mayrhofer N. U. 435 n. 659 u. Neust. Arch. OO 9 (n. Amman). <sup>10)</sup> Ibid. OO 34, 1 u. 2. <sup>11)</sup> Dip. 1360, II n. 8. <sup>12)</sup> Th. Mayrhofer N. U. 570 n. 762. <sup>13)</sup> Dipaul. 1360, II n. 95. <sup>14)</sup> Dip. 1360, II n. 14.  
<sup>15)</sup> J. Staffler, Topog. 2, 1034 ff. <sup>16)</sup> Chronik 14 B. Fol. 307 f. Mser. in Ferd. Bibl. <sup>17)</sup> Tirol. Adler. 3. 4. 1170.

Für die S. Lienharts- Malgrei im Grödenthal aus den Jahren 1339 (Hof Piertz)<sup>1)</sup>, 1346 (Hof ze Pitz)<sup>2)</sup>, 1366 (auf Pruel)<sup>3)</sup> und 1403 (Salmanhof)<sup>4)</sup>;

Für die Malgrei S. Niclas ze Tisenze (Tisens) aus den Jahren 1330 (ze Mosal)<sup>5)</sup>, 1344 (Plichle i. d. mulgr. sande Nicolaus von Tisennes)<sup>6)</sup>, 1379 (Gut Obrung)<sup>7)</sup>, 1400 (Wiese zu Moos)<sup>8)</sup>, 1449 (Wiese Erh. v. Runcatitsch)<sup>9)</sup>;

Für die Malgrei S. Peter (die Pfarre selbst?) 1356 (Hof Cunes i. d. Cast. pf. in s. Peters mulgraye)<sup>10)</sup>;

Für die Malgrei S. Valentin zu Seis (Seus) aus den Jahren 1324 (Acker gen. Lakch)<sup>11)</sup>, 1329 (Schwaighof Novals)<sup>12)</sup>, 1330 (Pletzhof)<sup>13)</sup>, 1330 (Curthof)<sup>14)</sup>, 1335 (Grunneshof ze Saeuss in der mulgrei ze Maizz)<sup>15)</sup>, 1337 (Acker gen. Prai, gelegen in Prai ze Sevs in d. mulgr. sande Fallensteins)<sup>16)</sup>, 1342 (Hof Zersay)<sup>17)</sup>, 1343 (Gut Sauers)<sup>18)</sup>, 1343 (Gut zu Pydrütschöl)<sup>19)</sup>, 1354 (Hof Ecke und Hof Zilfinal)<sup>20)</sup>, 1491 (Wiese gen. zum Moss auf Seisser alben)<sup>21)</sup> und 1568 (Hof zum Zollen in Razes)<sup>22)</sup>;

Für die Malgrei S. Vigilien aus dem Jahre 1322 (Gütlein Platitt)<sup>23)</sup>. Dass die von Burglechner noch genannte Maria Magdalenen-Kirche zu Tagusens auch Mittelpunkt einer Malgrei war, ist bei der isolierten und abgeschlossenen Lage dieser Ortschaft gar nicht zu bezweifeln; es hat sich auch noch ein Beweis hiefür gefunden, denn in einer Urkunde d. J. 1323 steht: Hof Velpiol in der Malgrei S. Maria Magdalena<sup>24)</sup>; sehr wahrscheinlich ist auch, wie Wolkenstein behauptet, eine achte Malgrei anzunehmen, da das Gericht in späterer Zeit sogar

<sup>1)</sup> Statth.-Arch. Parteibr. K.      <sup>2)</sup> Brixn. Mensalarch. Urkk.      <sup>3)</sup> J. Ladurner, Payersb. Urkk. n. 436.      <sup>4)</sup> Ibid. n. 421.      <sup>5)</sup> Statth.-Arch. Parteibr. R.      <sup>6)</sup> Ibid. Parteibr. W.      <sup>7)</sup> Dip. 1360, I n. 33.

<sup>8)</sup> Ibid. 1360, II n. 90.      <sup>9)</sup> Ibid. 1360, II n. 36.      <sup>10)</sup> Neust. Arch. ZZ. 30, 4 (n. Amman).      <sup>11)</sup> Statth.-Arch. Parteibr.      <sup>12)</sup> Ibid.

<sup>13)</sup> Ibid. S.      <sup>14)</sup> Neust. Arch. PP 9, 3 (n. Amman).      <sup>15)</sup> Statth.-Arch. Brixn. Arch. n. 2503.      <sup>16)</sup> Ibid. Parteibr. T.      <sup>17)</sup> Brixn. Mensalarch. U.

<sup>18)</sup> St. A. Brixn. A. n. 1713.      <sup>19)</sup> St. Arch. Parteibr. T.

<sup>20)</sup> Dip. 1360, II n. 41.      <sup>21)</sup> Ibid. n. 96.      <sup>22)</sup> St.-A. Pestarch. XXVI n. 513.      <sup>23)</sup> Th. Mayrh. N. U. 231 n. 449 a. N. A. NN 17.      <sup>24)</sup> Statth.-Arch. Schatzarch. n. 4600.

11 Gemeinden zählte, aber unklar bleibt, wie diese auf die 8 Malgreien zu vertheilen sind; wo der gleiche Name erscheint, muss man jedenfalls an ein theilweises oder vollständiges Zusammenfallen denken, und das ist bei der Mehrzahl der Fall.

### *VIII. Die Gerichte Gufidaun und Wolkenstein.*

Das Gericht Gufidaun, welches sich vom Aferer- bis zum Grödnerbache erstreckte und das ganze Vilnöss- und den grösseren Theil des Grödnerthales umfasste, enthielt nach Burglechner 1 Pfarre (Laien), 18 Zukirchen und 13 Dörfer und Malgreien <sup>1)</sup>. Davon theilt er selbst Gröden drei Malgreien zu, nämlich S. Ulrich, S. Jacob und S. Christina <sup>2)</sup>, Vilnöss hatte deren vier: S. Peter, S. Magdalena, S. Valentin und S. Jacob, es erübrigten also noch sechs für die Eisackgelände; aber dies ist zu wenig, und es dürfte Wolkenstein der Wahrheit näher kommen, der acht anführt <sup>3)</sup>. Burglechner gibt auch an der nämlichen Stelle seines Tiroler Adlers der S. Stephanpfarrkirche zu Laien ausser der Zukirche zu Unser Frau im Orte selbst noch sechs Filialen: S. Nicolaus im Dorfe Albiuns, S. Johann zu Frains, S. Katharina in Ried, S. Jacob auf Tschöves, S. Bartholomä auf Tanirz und S. Peter hinter Laien, die offenbar alle besondere Malgreien bilden und jetzt noch diesen Namen im Volke führen. Aber das Vilnössthal, Gufidaun und die Orte Theis und Nafen gehörten nicht zur Laiener, sondern zur uralten Pfarre Albeins <sup>4)</sup>, und letztere waren ohne Zweifel Malgreien derselben, Nafen bezeichnet auch Burglechner ausdrücklich als solche <sup>5)</sup>. Noch weiter urkundlich bezeugt sind:

Die Malgrei S. Christein in Gröden in den Jahren 1346 (Gut ob Zilfes) <sup>6)</sup>, 1362 (Hof Fregin) <sup>7)</sup>, 1377 (Hof Lüseron) <sup>8)</sup> und 1452 (Die Höfe Ober-Rouätsch und Collisell) <sup>9)</sup>;

---

<sup>1)</sup> Tirol. Adler 3, 4, 1167.      <sup>2)</sup> Ibid.      <sup>3)</sup> Chronik, 14. Buch 314 f.      <sup>4)</sup> G. Tinkhauser, Diöcese Brixen, 1, 248.      <sup>5)</sup> Tirol. Adl. 3, 4, 1167.      <sup>6)</sup> Brixn. Mensalarch. U.      <sup>7)</sup> Neust. Arch. MM, 10 (n. Amman).      <sup>8)</sup> Neust. Arch. 45 (n. Amman).      <sup>9)</sup> Th. Mayrhofer N. U. 588 n. 781.

Die Malgrei S. Jacob in Gröden 1476 <sup>1)</sup>;

Die Malgrei S. Ulrich in Gröden in den Jahren 1346 (Gut zu Tschwenn) <sup>2)</sup>, 1366 <sup>3)</sup>, 1403 („Pederlin“-Hof) <sup>4)</sup> und 1435 (Manhartsgut) <sup>5)</sup>;

Die Malgrei S. Jacob auf Tschöves aus d. Jahre 1330 <sup>6)</sup>;

Die Malgrei S. Johann zu Frains in dem Jahre 1418 <sup>7)</sup>;

Die Malgrei S. Nicolaus zu Albiuns in den Jahren 1343 (Gut Pinchekker) <sup>8)</sup>, 1361 (Hof Lusen) <sup>9)</sup>, 1366 (Pumyol) <sup>10)</sup>, 1378 (Merzanhof) <sup>11)</sup>, 1452 (Weingarten in der Gruben und Pühlakcher) <sup>12)</sup> und 1455 (Refier ze Vernagk) <sup>13)</sup>;

Die Malgrei S. Peter hinter Laien in dem Jahre 1378 (Hof Rufreit) <sup>14)</sup>;

Die Malgrei S. Jacob ze Lucans in der pf. Albeins in den Jahren 1344 (Höfe Pastagge und Obenge) <sup>15)</sup> und c. 1350 (Runch in Valnes i. d. mulgr. ze Lucans) <sup>16)</sup>;

Die Malgrei S. Peter in Volnes im J. 1333 (Hof Takol) <sup>17)</sup>;

Die Malgreien S. Peter, S. Magdalena, S. Valentin und S. Jacob im J. 1398 <sup>18)</sup> und

die Malgrei S. Bartholome ze Navens im J. 1361 <sup>19)</sup>.

Die Malgrei S. Christina lag zum Theil im Gericht Wolkenstein, das ausser der Gemeinde Wolkenstein noch Colfuschg jenseits des Gebirges im Gadergebiet umschloss.

Von den genannten Malgreien sind nun S. Ulrich, S. Cristina, Gufidaun und Theis (mit Nafen) selbständige Gemeinden, wie Wolkenstein, Laien und Vilnöss, von denen Laien auch alle der Pfarre einverleibten Malgreien umfasst und Vilnöss durch die Vereinigung der vier Thalmalgreien entstanden ist.

<sup>1)</sup> J. Ladurner, Arch. Zenoberg n. 65. <sup>2)</sup> Brixn. Mensalarch. U.

<sup>3)</sup> J. Ladurner, Payersb. Urkk. n. 436. <sup>4)</sup> Dipaul., 1360 II n. 4. <sup>5)</sup> J. Ladurner, Payersb. Urkk. n. 423. <sup>6)</sup> Ferdin. Bibl. IV. h. 3 n. 12.

<sup>7)</sup> Klausn. Stadtarch. <sup>8)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. n. 1713. <sup>9)</sup> Neust. Arch. ZZ 30. <sub>a</sub> (n. Amman). <sup>10)</sup> Ibid. 51 (n. Amman). <sup>11)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. n. 2727.

<sup>12)</sup> Ibid. N. U. 599 n. 790. <sup>13)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. n. 2727.

<sup>14)</sup> Ibid. Parteibr. <sup>15)</sup> Dipaul. 1086, V. 32 $\frac{1}{2}$ . <sup>16)</sup> Neust. Arch.

45 (n. Amman). <sup>17)</sup> F. A. Sinnacher Beytr. 6, 167 f. <sup>18)</sup> Th. Mayrhofer N. U. 278 n. 532.

### *IX. Das Gericht Rodeneck.*

Das Gericht Rodeneck, das in drei Drittel, das Ober-, Mitter- und Unterdrittel getheilt war, zerfiel sicherlich auch in eine bestimmte Anzahl von Malgreien, doch ist es unmöglich, diese alle anzugeben. Burglechner nennt nur eine, zu S. Pauls beim Markte Mühlbach, mit Namen<sup>1)</sup>), Wolkenstein spricht von 7<sup>2)</sup>), aber ihre Zahl muss viel grösser gewesen sein. Eine Urkunde a. d. J. 1525 erwähnt noch folgende: Die Malgreien in Afers (S. Georg und S. Jacob), Albeins (SS. Hermagoras und Fortunatus), Sarns (S. Sebastian), Mühlbach (S. Helena), Kleran (S. Nicolaus), Dorf, Mellaun (S. Johann Ev.), Ober- und Untercarnol (S. Johann T.), Plapach, Natz (SS. Philipp und Jacob, Apost.), Viums (S. Magdalena), Schabs (S. Margaret), Raas (S. Aegid) und Elves (S. Peter und Paul), diese machen aber nur die Hälfte des Gerichtes aus<sup>3)</sup>).

### *X. Das Gericht Lüsen.*

Von den 7 Abtheilungen dieses mit der jetzigen Gemeinde Lüsen zusammenfallenden Gerichtes, die das in seinen ältern Bestandtheilen dem 16. Jahrh. angehörige Weisthum Oblate nennt, ist nur eine durch eine Urkunde v. J. 1370 ausdrücklich als Malgrei bezeichnet (Hof zu Plan in m. zu Kreuz)<sup>4)</sup>), aber das Weisthum selbst nennt noch die Oblat Dorf Malgrei und gebraucht beide Ausdrücke als identisch<sup>5)</sup>.

### *XI. Das Gericht Wangen.*

Von den drei Abtheilungen des Gerichtes, nun Gemeinde Wangen: Oberinn, Wangen und Burgfrieden Wangen, einst Viertel genannt, ist gleichfalls nur eine urkundlich als Malgrei bezeugt — in d. Urkunde des J. 1472 heisst es: Ober-Nunn in der pf. Wangen in sant Lienharts malgrey<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Tirol. Adler 3, 4, 1163.      <sup>2)</sup> Chronik 14. B. 325.      <sup>3)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. L. 86, 12 B.      <sup>4)</sup> Ibid. n. 1376.      <sup>5)</sup> Tirol. Weisth. 4, 373, <sub>9</sub> 374, <sub>4</sub>.      <sup>6)</sup> J. Ladurner, Payersb. Urkk. n. 433.

### XII. Das Gericht Stein auf dem Ritten.

v. Wolkenstein gibt diesem Gerichte zwei Pfarren mit 14 Malgreien u. zw. die Pfarre Lengmoos mit den sechs: 1. ob der Strasse (Oberstrass oder Klobenstein), 2. unter der Strasse (Unterstrass oder Siffian bei S. Peter), 3. Siffian in Leit (Siffianer Leitach), 4. Mittelberg bei S. Niclas, 5. Antlas oder Lengstein (bei S. Ottilia) und 6. Rothwand (bei S. Verena), wobei er jedoch die beiden Antlas (S. Andreas) und Lengstein (S. Ottilia) zusammenwirft und Gebrack (S. Maria) übergeht, und die Pfarre Unterinn mit acht: 1. Unterinn (S. Lucia), 2. Eschenbach, (S. Sebastian), 3. Unterplatten, 4. Oberbozen (S. Georgen), 5. Wolfsgrueb, 6. Gasters, 7. Signat (S. Martin) und 8. Gismann (Maria Heimsuchung); schon zu seiner Zeit hiessen diese 16 Malgreien auch Viertel<sup>1)</sup>. Besondere urkundliche Belege haben sich nur erhalten für

Die Malgrei Antlas a. d. J. 1432 (Raffräst ze Antles in sand Andres m.)<sup>2)</sup>;

Die Malgrei Unterinn od. S. Lucia a. d. J. 1389 (Cholerhof)<sup>3)</sup>, 1393 (Hof gen. datz dem Chäblein unter Purn)<sup>4)</sup> und 1495<sup>5)</sup>;

Die Malgrei Oberbozen a. d. J. 1671 und 1676<sup>6)</sup>;

Die Malgrei Siffian oder S. Peter aus den Jahren 1441 (Gut Winkel)<sup>7)</sup>, 1495 (Höfe zu Gnayen und zum Veyrtag)<sup>8)</sup> und 1531 (Hof zum Röttinger im Dassach)<sup>9)</sup> und

Die Malgrei Rothwand oder S. Verena aus d. J. 1452<sup>10)</sup> und 1541<sup>11)</sup>.

Die beiden Malgreien Siffian und Unterinn kommen auch im Weisthum wiederholt vor<sup>12)</sup>.

<sup>1)</sup> Chronik, 14. Buch 250. <sup>2)</sup> J. Ladurner, Payersb. Urkk. n. 473.

<sup>3)</sup> Ibid. n. 915. <sup>4)</sup> Neust. Arch. JJ 22 (n. Amman). <sup>5)</sup> J. Ladurner, Payersb. Urkk. n. 489. <sup>6)</sup> Urkk., die ehemals im Besitze d. Hrn. v. Lemmen in Innsbruck gewesen. <sup>7)</sup> J. Ladurner, Payersb. Urkk. n. 475. <sup>8)</sup> Ibid. n. 331. <sup>9)</sup> Ibid. n. 492. <sup>10)</sup> Ibid. n. 478. <sup>11)</sup> v. Lemmens Urkk. <sup>12)</sup> Tirol. Weisth. 4, 223, 22, 26, 224, 6, 19.

### *XIII. Das Gericht Vilanders.*

Dieses Gericht, das mit der Pfarrei gleichen Namens zusammenfiel, hatte sechs Malgreien, die alle, abgesehen von den oben citierten Stellen, noch belegt sind, nämlich ausser der oben angeführten S. Gertraud-Mulgrei im Wald<sup>1)</sup> noch

Die Malgrei Barbian oder S. Jacob für die Jahre 1402 (Gut Oberaichach)<sup>2)</sup>, 1421 (Hof Aichach)<sup>3)</sup> und 1480<sup>4)</sup>;

Die Malgrei Saubach oder S. Jenewein (Kolman) für d. J. 1398 (Hof zu Vall)<sup>5)</sup>, 1402 (Gut gen. zum Bischof)<sup>6)</sup>, 1405 (Hof Desnalt)<sup>7)</sup> und 1483<sup>8)</sup>;

Die Malgrei S. Maurizien zu Sauders für die J. 1368 (Weing. geleg. in Guggental)<sup>9)</sup>, 1372 (Hof gen. zu dem Lau-rein)<sup>10)</sup>, 1391 (Hof Markadretz)<sup>11)</sup>, 1471 (Flarhof)<sup>12)</sup>, 1473 und 1475 (derselbe)<sup>13)</sup> und 1484 (Hof Laphey)<sup>14)</sup>;

Die Malgrei S. Stephan oder Pfarre für die Jahre 1378 (Costhöfe)<sup>15)</sup>, 1394 (Laubmais zu Erelsheim)<sup>16)</sup>, 1404 (ansidel ze Doss)<sup>17)</sup>, 1417 (Hof Cost)<sup>18)</sup>, 1425 (Weing. zu Pesnakg)<sup>19)</sup> und 1426 (Costhof)<sup>20)</sup> und

Die Malgrei S. Valentin für d. Jahr 1498<sup>21)</sup>.

### *XIV. Die Gerichtsbezirke Latzfons und Verdings.*

Auch hier gab es einst wenigstens sechs Malgreien, später Viertel genannt: Latzfons oder S. Jacob, Leitach, Ried, Rungg-alm, Runk oder S. Peter im Walde und Verdings oder S. Va-

<sup>1)</sup> Ph. Neeb u. K. Atz, D. d. Anth. d. Bisth. Trient 57. <sup>2)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. n. 2741. <sup>3)</sup> J. Ladurner, Payersb. Urkk. n. 217.

<sup>4)</sup> Ferd. Bibl.: Abschriften des Ehrenburger Archivs. Urkk. n. 269.

<sup>5)</sup> F. A. Sinnacher Beytr. 6, 12. <sup>6)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. n. 2755.

<sup>7)</sup> Ibid. n. 2473. <sup>8)</sup> Ehrenburg. Arch. Urkk. n. 369. <sup>9)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. Parteibr. V.

<sup>10)</sup> J. Ladurner, Trostburg. Urkk. n. 105. <sup>11)</sup> Statth. Arch. Schatzarch. n. 3708. <sup>12)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. n. 2697 und 2698. <sup>13)</sup> Ibid. n. 2699 u. 2700. <sup>14)</sup> J.

Ladurner, Reg. n. 466. <sup>15)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. n. 2727.

<sup>16)</sup> Neust. Arch. HH 23. <sup>17)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. n. 2476.

<sup>18)</sup> Ibid. n. 2695 u. 2727. <sup>19)</sup> Statth. Arch. Sonnenb. Arch. <sup>20)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. n. 2724. <sup>21)</sup> Ehrenb. Arch. Urkk. n. 627.

lentin, doch wird zum letzten nicht auch der Burgfrieden Pardell gerechnet, so waren sieben; alle sind auch urkundlich bezeugt:

Die Malgrei Latzfons oder S. Jacob für die Jahre 1390 (Hof datz dem Suner)<sup>1)</sup> und 1399 (Hof ze dem Süner)<sup>2)</sup>;

Leitach für das Jahr 1615, zugleich mit dem Burgfrieden und Verdings<sup>3)</sup>;

Ried für die Jahre 1491<sup>4)</sup>, 1527 und 1635<sup>5)</sup>;

Runggalm für die Jahre 1491<sup>6)</sup>, 1534 und 1635<sup>7)</sup>;

Runk oder S. Peter im Walde für d. Jahr 1491<sup>8)</sup> und

Verdings oder S. Valentin und Pardell oder Burgfrieden für die Jahre 1365 (Hof Oberpadruts ob Furdinnes i. s. V. m.)<sup>9)</sup> und 1401 (Hubn Räsel, jetzt Rasner zu Pardell, in sand V. m.)<sup>10)</sup>.

#### XV. Das Gericht Veltturns.

Das alte noch ungedruckte Gerichtsbüchlein, eine Abschrift vom J. 1747 des wohl in das 16. Jahrh. zurückreichenden Originals, spricht von 5 Vierteln, die es abwechselnd auch Malgreien nennt<sup>11)</sup>, und diese sind wahrscheinlich: Das Dorf Veltturns (mit der alten S. Laurentius-Pfarrkirche) selbst, Garn (S. Andreas), Schnauders (S. Georg), Schrambach (S. Peter) und Unterum. Von denselben sind urkundlich bezeugt, ausser obgenannten Belegen:

Die Malgrei ze Gern od. S. Andreas-m. i. J. 1405 (Dorfmanhof<sup>12)</sup>;

Die Malgrei ze Schnauders od. S. Jörgen-m. für die Jahre 1383 (des Leben gut)<sup>13)</sup>, 1385 (Schweighof gen. ze Mos)<sup>14)</sup>, 1389 (die Güter ze Mos und ze Rotprune)<sup>15)</sup>, 1391 (dieselben)<sup>16)</sup> und 1431 (Acker auf Caseyn)<sup>17)</sup> und

<sup>1)</sup> Neust. Arch. GG 27 (n Amman). <sup>2)</sup> Th. Mayrhofer N. U. 442 n. 665. <sup>3)</sup> Klausner Stadtarchiv. <sup>4)</sup> Statth. Arch. Brixn. A. L. 79, 3 A. <sup>5)</sup> Ibid. L. 78 16 B. E. <sup>6)</sup> Ibid. L. 79, 3 A. <sup>7)</sup> Ibid. 78, 16 E. <sup>8)</sup> Ibid. L. 79, 3 A. <sup>9)</sup> Ferdin. Bibl. Urkk. n. 321. <sup>10)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. n. 1565. <sup>11)</sup> Im Gemeindearchiv von Veltturns. <sup>12)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. n. 1794. <sup>13)</sup> Neust. Arch. EE 10 (n. Amman), Th. Mayrhofer N. U. 371 n. 609. <sup>14)</sup> Neust. Arch. EE 11 (n. Amman). <sup>15)</sup> Ibid. EE 23 (n. Amman). <sup>16)</sup> Ibid. EE 24. <sup>17)</sup> Th. Mayrhofer N. U. 470 n. 696.

Die Malgrei Schrambach oder S. Peter i. J. 1455 (Hof Obergrueb)<sup>1)</sup>.

Ausser den genannten fünf Malgreien kommen aber noch zwei je einmal vor, nämlich ausser der schon oben citierten Pedratzer M. noch i. J. 1457 eine Malgrei Tschiffnon (Hof gen. der Aichner in Schivinoner m.)<sup>2)</sup>.

#### *XVI. Die Gerichte Pfefferberg und Salern.*

Von vorstehenden beiden kleinen Gerichten, die einst. mit dem Stadtgericht Brixen zusammenhiengen, werden nur folgende drei Malgreien in Urkunden genannt:

Die S. Bartholomeus-Malgrei i. J. 1341 (Hof Curplan ob Tüls)<sup>3)</sup>;

Die Payerdorfer Malgrei i. J. 1342 (Hof Rysaden)<sup>4)</sup> und

Die Malgrei ze sand Jorien i. J. 1359<sup>5)</sup>;

Die Gerichtsordnung von Vahrn und Salern gedenkt noch der Malgrei Vern<sup>6)</sup>.

#### *XVII. Das Landgericht Sterzing.*

Von diesem grossen Gerichtsbezirk ist nur die schon im früheren Aufsatz erwähnte Malgrei zu S. Valentin<sup>7)</sup> bekannt, wohl die consecrierte Kirche zum hl. Valentin in Vallgenaun der sehr alten Pfarre Stilfes<sup>8)</sup>, da eine andere Kirche desselben Namens in den drei Pfarren des Gerichtes (Stilfes, Sterzing und Mareit) nun nicht mehr zu finden ist; die Annahme aber dass die 9 Obleien, in die später der Bezirk getheilt erscheint, ursprünglich auch Malgreien geheissen, liegt nahe genug, nur spricht dagegen deren Grösse.

#### *XVIII. Das Gericht Niedervintel.*

Nach einer Beschreibung der Feuerstätten des Gerichtes Niedervintel a. d. J. 1491, welche diese gruppiert in solche in

<sup>1)</sup> Th. Mayrhofer N. U. 599 n. 790. <sup>2)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. n. 2743. <sup>3)</sup> Statth. Arch. Parteibr. R. <sup>4)</sup> Fr. Ant. Sinnacher Beytr. 5, 332. <sup>5)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. n. 1880. <sup>6)</sup> Tirol. Weisth. 4, 401, 29. <sup>7)</sup> Th. Mayrhofer N. U. 560 n. 751. <sup>8)</sup> G. Tinkhauser, Beschreibg. d. Diöcese Brixen 1, 642.

Dan, in Pfunders, in Weitenthal, auf Kegl, zu Vintl und zu Särges, muss man schliessen, dass sein Gebiet sich damals nicht bloss auf drei, wie jetzt Gemeinden (Untervintl, Pfunders und Weitenthal), sondern auf sechs Malgreien vertheilte; letzterer Name der Abtheilungen geht sicher aus einer Stelle der Gerichtsordnung<sup>1)</sup> hervor.

### XIX. Das Gericht Schöneck.

Burglechner schreibt dem Gerichte Schöneck eine Pfarrkirche, S. Peter und Paul zu Chiens, mit den 10 incorporierten Kirchen: 1. S. Ciriak zu Pfalzen, 2. S. Valentin im Moss jenseits Pfalzen, 3. S. Elsbet zu Issingen, 4. S. Johann zu Hasenried, 5. S. Martin zu Hofern, 6. u. 7. auf Ehrenburg bei Unser Frauen und S. Niclas, 8. S. Matheus auf Montan, 9. S. Sigmund zu Beuern und 10. S. Ulrich im Walde ob Ilstern, worunter aber eine, nämlich die zu Montan (Montal) stets zum Gerichte S. Michaelsburg gehörte, dann noch die vier der Pfarre Rodeneck einverleibten Kirchen: 1. S. Georg zu Obervintl, 2. S. Georgen auf dem Berge Terenten, 3. S. Martin im Morgen, auch auf dem genannten Berge und 4. S. Zeno ebenda zu; Dörfer zählt er darin sechs, nennt aber folgende sieben: Greinwalding, Pfalzen, Issingen, Chiens, Beuern, Ilstern und Obervintl und 19 Malgreien mit 5—7 und mehr oder weniger Häuser<sup>2)</sup>. Doch in letzterer Zahl irrt er entschieden, wenn sich die Zahl der Malgreien im Laufe der Zeit nicht geändert hat, denn eine Steuerbeschreibung vom J. 1450 führt nur zwölf an, getheilt in die zwei Gruppen der oberen (auf Terenten) und untern, von denen nur eine bloss 5 Steuernde, nur zwei bloss 9 Steuernde, die übrigen alle über 15 aufweisen. Die zwölf Malgreien heissen: Pfalzner, Issingen, Mülner, Aspacher, Chiens, Sigmunder u. Obervintler, untere Gruppe; Morger, Peyner, Torenter, Agster und Puchler, obere Gruppe<sup>3)</sup>. Es fallen somit sicher die meisten, vielleicht alle, bis auf die zweite

<sup>1)</sup> Tirol. Weisth. 4, 445, 4. <sup>2)</sup> Tirol. Adler 3, 4, 1203. <sup>3)</sup> Di-  
paul. 1331 fol. 235—42.

Kirche in Ehrenburg und noch eine, mit den obgenannten Kirchen zusammen.

*XX. Die Gerichte Buchenstein, Thurn an der Gader und Enneberg.*

Alle drei Gerichte erscheinen nach den Gerichtsstatuten des 16. Jahrhrt. und anderen gleichzeitigen Quellen und späterer Zeit in Zechen gegliedert, aber aus einer Stelle der Thurnerischen Gerichtsstatuten <sup>1)</sup> ergibt sich bestimmt, dass die Zechen den Malgreien gleichgestellt wurden, und daher wird der Schluss nicht unberechtigt sein, dass jener Name nur den älteren verdrängt habe, um so mehr, als es für das Gericht Buchenstein auch nicht an einem weitern urkundlichen Zeugnisse a. d. J. 1573 fehlt <sup>2)</sup>.

*XXI. Das Gericht Fassa.*

Das Gericht Fassa zerfiel zwar schon nach dem alten Ehehaft vom J. 1451 in sieben Abtheilungen, die Rigel hiessen, aber es fehlt auch für diesen Bezirk nicht an einem Beleg für den Namen Malgrei: in einer Urkunde vom J. 1462 steht: Hof Sora Krepa, gelegen in sand Jacobs-malgrey in Eveis <sup>3)</sup>.

*XXII. Das Gericht Taufers.*

Taufers erscheint seit dem 16. Jahrhundert in 17 Pimberch (pidmark) gegliedert, aber nach einer kaiserlichen Entscheidung vom J. 1538 behauptete der Anwalt des Klosters Sonnenburg: Das Thal Mühlwald, ein Theil dieses Gerichtes, habe allweg und von Alters her 4 Pidmark, Malgreien oder Obleien in sich begriffen <sup>4)</sup>, es sind also damals die älteren Namen der Gerichtstheile noch nicht vergessen gewesen.

*XXIII. Die Gerichte S. Michaelsburg, Alträsen mit Antholz und Welsperg.*

Eine Beschreibung der Höfe des ganzen Amtsgerichtes Bruneck aus d. J. 1545 führt dieselben nach folgenden Mal-

<sup>1)</sup> Tirol. Weisth. 4, 636, <sub>15</sub>.  
20 C. <sup>2)</sup> Dip. 1360, II n. 46.

<sup>3)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. L. 71.  
<sup>4)</sup> Statth. Arch. Schatzarch. Lach 137.

greien an: Prags, Ried, Monta, S. Georgen und Aufhoven, Reuschach, Antholzer, Olang, Stegen, Räsen und Teslperger<sup>1)</sup>. Die Dorfordnung von Niederdorf nennt die vier Malgreien Niederdorf, Zell, Prags und Eggen<sup>2)</sup>, eine Urkunde vom J. 1383 die Malgrei ze Niderräsen<sup>3)</sup>, eine Urkunde vom J. 1531 die Malgrei S. Martin in Gsiess<sup>4)</sup> und ein Actenstück vom J. 1568 die Malgrei S. Maria Magdalena in Gsiess<sup>5)</sup>. Danach ist wohl nicht zu bezweifeln, dass die 14 Obleien des Gerichtes Alträsen und die 15 des Gerichtes Welsperg, welche die von Unterforcher benützte Pusterthalische Beschreibung anführt, alle einst auch Malgreien geheissen haben.

#### *XXIV. Das Gericht Heunfels und die Herrschaft Anras.*

Eine Beschreibung der Zinse und Gültten im Gerichte Anras a. d. J. 1545 enthält nachstehende Malgreien: Tilliach, Asch, Assling, Costner, Purk, Anras, Rainer und Ried<sup>6)</sup> und die vorher erwähnte Pusterthalische Beschreibung spricht von Malgreien des „Oblats zu Sillian und Pentzendorff“; die vorher genannten Malgreien fallen zum Theil mit den in dieser Beschreibung enthaltenen Oblaten zusammen.

Fast alle der eben aufgezählten Malgreien, sowohl der einen als andern Gerichtsgruppe, haben Kirchen mit schon wiederholt genannten Patronen bereits um 1600, wie wir aus Burglechners Tiroler Adler und Wolkensteins Chronik entnehmen können<sup>7)</sup>.

Wo P. Justinian Ladurner die Malgreien bei Reutte und Lienz gefunden hat, ist unbekannt<sup>8)</sup>, doch bei dessen grosser Gründlichkeit darf man an der Richtigkeit seiner Angaben nicht zweifeln; i. J. 1371 wird eine malgaria sti. Michaelis i. d. Pfarre Eppan genannt<sup>9)</sup>.

<sup>1)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. L. 99, 1 B. <sup>2)</sup> Tirol. Weisth. 4, 544, 21, 547, 17. <sup>3)</sup> Th. Mayrhofer N. A. 365 n. 606. <sup>4)</sup> Dipaul. 486 Bl. 124. <sup>5)</sup> Statth. Arch. Gem. Missiv S. 2028. <sup>6)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. L. 104, 11 A. <sup>7)</sup> Tirol. Adler 3, 4, 1223 ff. Chronik 14 Buch 308 u. a. a. O. <sup>8)</sup> Ferdinand. Zeitsch. 3 F. 10, 92 f. A. <sup>9)</sup> J. Ladurner, Arch. Gandegg n. 55.

### Oblei.

Die Belegstellen für diese Benennung, die Unterforcher geben hat, lassen sich nach dem bisher bekannt gewordenen Material nicht erheblich vermehren.

#### *I. Die Gerichte des Eisackthales.*

Nach dem Raitpuch der Stadt Sterzing aus den J. 1524 bis 1580 war das Landgericht Sterzing in folgende neun Obleien eingetheilt: 1. Die O. der Stadt Sterzing 101 Feuerstätten, 2. Die O. ob dem Lambs (gegen den Brenner zu gelegen) 101 Feuerstätten, 3. Die O. Runggnbach (Thal Mareit) 108 Feuerstätten, 4. Die O. Ridnawn 96 Feuerstätten, 5. Die O. Jaufenthal, 83 Feuerstätten, 6. Die O. Stilfs 73 Fenerstätten, 7. Die O. im Niderland (gegen Brixen zu) 98 Feuerstätten, 8. Die O. in Pflitsch 74 Feuerstätten und die Wieser, Floner und Tulfer Oblei 61 Feuerstätten, von denen zwei schon im früheren Aufsatze angeführt sind<sup>1)</sup>.

Im Jahre 1735 wird der Huber Oblei in Lüsen gedacht<sup>2)</sup>.

#### *II. Die Gerichte des Pusterthales.*

Eine Urkunde vom J. 1451 nennt die schon citierte Oblei S. Sigmund auf Torenden<sup>3)</sup>, eine andere vom J. 1454 die Obleien Oberräsen und Mitterolang<sup>4)</sup>, eine dritte vom J. 1491 das S. Maria-Magdalena Oblat in Gsiess<sup>5)</sup>, Acten aus den Jahren 1472, 1614 und 1635 die Obleien Anras, Asch und Ried<sup>6)</sup>, ein Plan vom J. 1651 gleichfalls die von Anras u. Asch<sup>7)</sup>.

Es sei noch erinnert, dass die 4 Pimberch des Mühlwaldthales auch Obleien genannt werden.

#### *III. Die Gerichte des Innthales.*

In der Rodordnung Höttlings vom J. 1675 ist von den Gemeinden und Obleien Thaur, Sonnenburg, Amras, Wilten,

<sup>1)</sup> Archiv d. St. Sterzing III. Stellage 1. Reihe. <sup>2)</sup> Statth. Arch. Brixn. Archivsreg. 3, 1179. <sup>3)</sup> Th. Mayrhofer N. U. 585 n. 779.

<sup>4)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. n. 1533. <sup>5)</sup> Dip. 486 Bl. 5. <sup>6)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. I. 106, 16 F., 17 E u. 23 A. <sup>7)</sup> Ibid. Plan n. 59.

Zirl, Seefeld, Reith und Leiten, Pettnau, Unter- und Oberperfuss, Rangen, Inzing, Hatting, Polling, Flaurling die Rede und werden die Oberhofer, Pfaffenhofer, Telfer und Riedleut so angeführt, dass sie auch je eine Oblei zu bilden scheinen<sup>1)</sup>. Die Oblei Hötting nennen noch die Urkunden von den Jahren 1370 und 1452<sup>2)</sup> und die Oblei Trins die Urkunde vom J. 1354<sup>3)</sup>.

### Rigel (Regula).

#### *I. Deutsch-Tirol.*

Der Name Regula, verdeutscht Rigel, ist als Bezeichnung eines Bezirkes über einen grossen Theil des deutschen Südtirols und über ganz Wälschtirol verbreitet, doch in verschiedenem Umfange und Inhalt. Als Amtsbezirk eines Flurhüters oder Saltners erscheint er z. B. 1323 in Keller oder Gries<sup>4)</sup>, 1337 zu Mais<sup>5)</sup>, 1416 zu Curtatsch<sup>6)</sup> und Enticlar 1517<sup>7)</sup> und in Rigel eingetheilt sind unter andern die Gemeinden von Schenna<sup>8)</sup>, Andrian (Ellengast, Gisibl, Aich und Unterperg<sup>9)</sup>, von Kaltern<sup>10)</sup>, von Curtatsch<sup>11)</sup> und von Wolkenstein (Rubaetscher, Lartschneider und Planer)<sup>12)</sup>, wobei die regula der saltneria entspricht; wo aber die Vorsteher ganzer Gemeinden als Rigler bezeichnet werden, wie bei Kurtatsch<sup>13)</sup>, Margreid<sup>14)</sup>, Curtinig und Auer<sup>15)</sup>, ist offenbar an einen Gemeindenamen dieser Art (Rigel, Regula) zu denken.

#### *II. Nons- und Sulzberg.*

Noch viel häufiger begegnet uns der Name im italienischen Antheil des Landes<sup>16)</sup> und hier auch als Bezeichnung eines

<sup>1)</sup> Gemeindearch. Hötting. <sup>2)</sup> Arch. Ber. 2 Th. n. 1129 u. 1135. Hött. Gemeindearch. <sup>3)</sup> Trins. Gemeindearch. Arch.-Ber. 2 Th. n. 1627.

<sup>4)</sup> J. Ladurner, Bozn. Pfarrarch. <sup>5)</sup> Ferdin. Urkk. R. 77. <sup>6)</sup> J. Ladurner, Payersb. Urkk. n. 708. <sup>7)</sup> Statth. Arch. Urk.-Cop. 1, 138. 233. <sup>8)</sup> Tirol. Weisth. 4, 110, 15. <sup>9)</sup> Gemeindearch. Andrian.

<sup>10)</sup> Ordnungen im Marktarchive. Tirol. Weisth. 4, 311, 18, 317, 27-40. 318, 14 ff. <sup>11)</sup> J. Ladurner, Payersb. Arch. Urkk. n. 708. <sup>12)</sup> Burglechner, Tirol. Adler 3, 4, 1167. <sup>13)</sup> Dorfordnung im Gemeindearch.

<sup>14)</sup> Ebenso. <sup>15)</sup> Ebenso. D. Sammler f. Gesch. u. St. v. T. 1, 225.

<sup>16)</sup> R. Hink, Cod. Wang. p. 14.

Gerichtstheiles. Zahlreich sind die reguli des Nons- und Sulzberges und noch zahlreicher die regolani, deren in jeder Gemeinderigel in der Regel zwei, seltener einer oder drei vorkommen, wie die vielen noch erhaltenen Gemeindestatuten <sup>1)</sup>, z. B. von Armago und Madras (regulani, jurati, saltarus und massarius pro governo malgae <sup>2)</sup>), Cis (un regolano, trei jurati <sup>3)</sup>), Cles (regolano maggiore, vice o sotto regolano, due giurati e 12 uomini di regola <sup>4)</sup>), Coredo (sindaco e 2 regolani) <sup>5)</sup>), Eno (regolano maggiore e [2?] regulani) <sup>6)</sup>), Fondo (regolani minores aut massarii) <sup>7)</sup>), Livo (8 giurati, regulano maggiore e minore) <sup>8)</sup>), Malgolo (2 regolani della villa di Salter e uno della villa di Malgolo) <sup>9)</sup>), Mechel (regulani) <sup>10)</sup>), Monclassico (2 regolani, un massaro di malga) <sup>11)</sup>), Montasio (il regulano e giurato, massaro di malga) <sup>12)</sup>), Ronzone (regolano maggiore, due regolani minori) <sup>13)</sup>), Samoclevo (anciano chiamato anco regulano, zufo o rettor della malga, le regolo di bestiami, a Fermon al luogo delle tre regole, ove vengono anco quelli di Caldes e Terzolas <sup>14)</sup>), Sanzeno (due regulani) <sup>15)</sup>), Sarnonico (due regulani) <sup>16)</sup>), Sisinia plebs (regulani jurati, saltuarius regole) <sup>17)</sup>), Smarano (due regulani) <sup>18)</sup>), Susa (I sette giurati rappresentano l'intera regola, il sindaco come il capo della regola) <sup>19)</sup>), Taio (2 regolani, regulano maggiore) <sup>20)</sup>), Tres (maggior regulano, 2 regolani) <sup>21)</sup>), Tuенно (regolani) <sup>22)</sup> und Vigo (regolano maggiore, giurati nelle ville di Vigo) <sup>23)</sup>). Im Jahre 1350 wird eine ganze Reihe von regulani des Sulzberges genannt <sup>24)</sup>), 1369 ist die Rede von den Bezirken und Riegeln der Dörfer Casez, Banco, Borz, Plana

<sup>1)</sup> Ferdin. Zeitschr. 3. F. 36, 209 ff. D. Sammler 1, 225. <sup>2)</sup> D. D. paul. 1070, V. <sup>3)</sup> Ibid. 891, VI. <sup>4)</sup> Ibid. 1068, V. <sup>5)</sup> Ibid. 1068, I. <sup>6)</sup> Ibid. 1069 III. <sup>7)</sup> Ibid. 797, I. <sup>8)</sup> Ibid. 1068, VI. <sup>9)</sup> Ibid. 1069, VI. <sup>10)</sup> Ibid. 1068, III. <sup>11)</sup> Ibid. 470, III. <sup>12)</sup> Ibid. 1070, VI. <sup>13)</sup> Ibid. 891, V. <sup>14)</sup> Ibid. 1070, IV. <sup>15)</sup> Ibid. 1069, IV. <sup>16)</sup> Ibid. 1068, II: 891, V. <sup>17)</sup> Ibid. 1068, VII. <sup>18)</sup> Ibid. 891, IV. <sup>19)</sup> Ibid. 1070, VIII. <sup>20)</sup> Ibid. 1069, V. <sup>21)</sup> Ibid. 1069, I. <sup>22)</sup> Ibid. 1070, I. <sup>23)</sup> Ibid. 1070, VII. <sup>24)</sup> Ibid. 613, fol. 197.

und S. Sisino <sup>1)</sup>), 1397 von der Rigel und Bergrigel des Dorfes Cagnó <sup>2)</sup> und 1462 von der medietas regulae comunitatis Enni <sup>3)</sup>).

### III. Das Avisiothal.

Der ehemals fürstbischöfliche Gerichtsbezirk Evas oder Fassa bestand, wie die im Jahre 1451 verfasste Ehehaft beweist, schon im Mittelalter aus den in zwei Gruppen geschiedenen sieben Rigeln: Campidello, Canazei und Mazzin (die obere) und Perra, Pozze, Soraga und Vigo (die untere Gruppe) <sup>4)</sup>; doch führen einzelne auch andere Namen, als Alba, Camp, Campestrin, Fontanetsch, Maien, Matzong, Montschon <sup>5)</sup>.

Der einst fürstbischöflich trentinische Gerichtsbezirk Cavalese (Generalgemeinde Fleims) zerfiel in 4 quartieri und diese umfassten (mit Castello) neun regole mit 26 regolani de villa, nämlich Moena (4 regolani), Predazzo (3), Tesero (4), Cavalese (3), Varena (2), Castello (2), Trodena (3), Carano (3) und Dajano (2) <sup>6)</sup>; Tesero-Ziano-Pianchia hatte seit der Erhebung dieser Weiler zu regole (7) <sup>7)</sup>.

### IV. Valsugan und Primiero.

Der Markt Pergine hatte auch neben seinem sindaco maggiore noch seinen regulano <sup>8)</sup>, in ähnlicher Weise der Markt Levico neben seinem regolano maggiore seinen regolano minore <sup>9)</sup>. Das Thal und Gericht Primiero war aus mehrern regole zusammengesetzt und in jeder regola gab es einen giurato und regolano, auch einen marzollo, und „li morzolli di Primiero“ waren verpflichtet manifestare tutti li malefici fatti nelle sue ville e regole <sup>10)</sup>.

<sup>1)</sup> J. Ladurner, Regesten n. 188. <sup>2)</sup> Ibid. Reg. n. 233. <sup>3)</sup> Dip. 1038 f. 129 ff. <sup>4)</sup> Ibid. 1219, II. <sup>5)</sup> Statth. Arch. Brix. Arch. L. 70, 27 A, 73 4 CD. <sup>6)</sup> Dipaul. 783. <sup>7)</sup> T. v. Sartore-Montecroce, die Thal- und Gerichtsgem. Fleims 125. <sup>8)</sup> Dip. 800, II. <sup>9)</sup> X. Maggio (Comun. Levigi regulamentor. aeditio. (1881) p. 14 f. <sup>10)</sup> Dip. 610, I.

*V. Lager-, Sarca- und Chiesethal.*

In den Statutis civilium et criminalium quatuor vicariatum (v. J. 1619) findet sich folgende Stelle: ultra vicarium et massarios eligantur homines de consilio et pro consiliariis vicariatus uniuseu justislibet per regulas . . . Avii octo per colonello. Alae ex tota terra eligantur 30, Brentonico octo pro colonello et sic quadraginta et Murii octo in regula Murii, octo in regula Moline et Ravazzoni et alii octo in regula Thierni et Belagni, septem Serravallis, septem in villa Borgheti et Pilcanti novem . . .<sup>1)</sup>. Das Ledrothal zerfiel ebenso in mehrere regole und hatte ohne Zweifel auch seine regolani, und dasselbe ergibt sich für die beiden Gemeinden Judicariens: Brione und Mezzo di S. Pietro aus ihren Statuten<sup>2)</sup>.

*Decania (Technei).*

Auch diese Benennung war über Deutsch- und Wälschtirol verbreitet und hat sich ebenfalls theilweise bis zur Stunde erhalten.

*I. Wälschtirol.*

Es werden ausdrücklich genannt die decanie (deganie) zu Breguzzo, Bolbeno und Bondo i. J. 927<sup>3)</sup>), im Rendenathale 1212<sup>4)</sup>), de Moclazo 1215 und 1216<sup>5)</sup>), Perzini, Pinedi et Fornaze i. d. J. 1250 und 1253<sup>6)</sup>), zu Levico 1258<sup>7)</sup> und de Romeno 1282<sup>8)</sup> sowie decani: Petrus de Vulsana i. J. 1210<sup>9)</sup> de Cemego, Albertus, de Setauro (Storo) i. J. 1211<sup>10)</sup>), Petrus (et Pinellus) i. J. 1213<sup>11)</sup>), Johaunes (de Vigolo)<sup>12)</sup>, de Comaio

<sup>1)</sup> Dip. 800, I.      <sup>2)</sup> Dip. 801, VII. 794, II. 1185, II.      <sup>3)</sup> Ughell Ital. sacr. 5. 733.      <sup>4)</sup> R. Kink, Cod. Wang. 256.      <sup>5)</sup> Dip. 817 229. St. Arch. Tr. Arch. R. (Durig).      <sup>6)</sup> Statth. Arch. Parteibr. — Trientn. Arch. c. 13 n. 8 (Wien) Reg. ad ann. 1250.      <sup>7)</sup> Statth. Arch. Trientn. Arch. c. 59 n. 180. Dipaul. 612, V f. 86.      <sup>8)</sup> Dip. 817, 299. <sup>9)</sup> R. Kink, Cod. Wang. 184 u. Durigs Sammlg. (Msc.).      <sup>10)</sup> Ibid. 241 u. Durigs Sammlg.      <sup>11)</sup> R. Kink, Cod. Wang. 496.      <sup>12)</sup> Ibid. 275.

1215<sup>1)</sup> Petrus in Armellio, Porcardus in Perzo i. J. 1215<sup>2)</sup>, de Folgaria i. J. 1222<sup>3)</sup>, Arnoldus decanus in Cembra 1224<sup>4)</sup> und 1227<sup>5)</sup>, in Banalo und Stephanus de Primiono<sup>6)</sup>, in Sover 1244<sup>7)</sup> und von Lisignago i. d. J. 1263<sup>8)</sup> und 1281<sup>9)</sup>, Goxaleus 1275<sup>10)</sup> und 1286<sup>11)</sup>, Minego de Taizio 1292<sup>12)</sup>. Erwähnt sei noch, dass der Vorsteher von Castello in Fleims auch später noch degano heisst<sup>13)</sup>.

### *II. Das Burggrafenamt im weitern Sinne.*

In einem Decret des Landrichters von Meran an die Dorfmeister seines Gerichtes v. J. 1595 wird diesen eingeschärft, kein müssiges Gesindel bei ihnen und in ihren Degneien zu dulden<sup>14)</sup>. In dem Gerichte Mölten, zugleich eine Pfarre, gab es vier Tegneien, nämlich Walten, bei der Pfarre, Verschnaid, Vasein und Schlaneid (zusammen eine)<sup>15)</sup>, unter denen nur Walten keine Kirche oder Capelle hatte<sup>16)</sup>. Die vier Viertel, in die das Nachbargericht S. Jenesien gegliedert war, hiessen wohl auch einst, wenn nicht Malgreien, wie die Möltens, Tegneien.

### *III. Vintschgau.*

Ein decanus monasterii (Münster) erscheint i. J. 1290<sup>17)</sup> ein decanus de Malles bereits i. J. 1258<sup>18)</sup> und dann wieder i. J. 1374 (Niklas tegant zu Malles)<sup>19)</sup> und 1388 (Johannis degani de Mals)<sup>20)</sup> und diesmal wird zugleich das officium deganie cum omnibus juribus erwähnt; es ist vielleicht in allen

<sup>1)</sup> Statth. Arch. Trientn. Arch. 28, 2 (Durig.) <sup>2)</sup> Dip. 817, 229.

<sup>3)</sup> Dip. 817, 177. <sup>4)</sup> Statth. Arch. II. (?) <sup>5)</sup> Ibid. Parteibr. Z.

<sup>6)</sup> Statth. Arch. Parteibr. <sup>7)</sup> Dip. 823, 197. <sup>8)</sup> Statth. Arch.

Schatzarch. II 514. <sup>9)</sup> Ibid. II 185. <sup>10)</sup> Statth. Arch. Trientn.

Arch. c. 63 n. 42 (Durig.). <sup>11)</sup> Ibid. 40, 20. Reg. 193. <sup>12)</sup> J.

Ladurner, Payersb. Urkk. n. 1162. <sup>13)</sup> Dip. 893 c. 10. <sup>14)</sup> Im

Geineindearch. v. Obermais. <sup>15)</sup> Statth. Arch. Pestarch. XXVI 282.

<sup>16)</sup> Wolkenstein Chronik 14 B. 151. <sup>17)</sup> v. Mohr, Cod. diplomaticus

Raetic. 2, 124. 125. <sup>18)</sup> Ibid. 3, 20. <sup>19)</sup> Ibid. 3, 266. <sup>20)</sup> Ibid.

4, 153.

diesen Fällen an dasselbe Amt zu denken, das die Herren von Reichenberg zu besetzen pflegten und in nachweisbaren Fällen, wie im schon genannten Jahre 1258 (officialis des vicedomini S. de Richenberc) <sup>1)</sup> und 1377 (Hans v. Reichenberg) <sup>2)</sup> in der That besetzten. Dass es in dem Gerichte Glurns Tegneien gegeben, geht aus einer Stelle des Gerichtsweisthums <sup>3)</sup> hervor, und dasselbe beweisen mehrere Stellen der Landsprache von Schlanders <sup>4)</sup> für diesen Gerichtsbezirk.

### Scaria.

Der Ausdruck Scaria wird im J. 1272 mit dem Namen degania indentifiziert, da steht: degania vel scaria seu gafero <sup>5)</sup>, und ebenso ein paarmal im J. 1282, nämlich in den Gleichstellungen degania vel scaria <sup>6)</sup> und scaria, degania seu gafarium de Romeno <sup>7)</sup> od. scaria, dogarica seu gaffario de Romeno <sup>8)</sup>. Es kommt aber nicht allein eine scaria de Romeno vor, sondern auch eine scaria de Madruzo i. J. 1161 <sup>9)</sup>, de Nano i. J. 1194 <sup>10)</sup>, de Dommo i. J. 1211 <sup>11)</sup>, in Rendena i. J. 1212 <sup>12)</sup> und in Salurn 1214 <sup>13)</sup>, scarien von Malè und Livo <sup>14)</sup> und in den Gastaldien Formigaro <sup>15)</sup>, ad Colognaz und (2) zu Cugnola i. J. 1276 <sup>16)</sup> und eine scaria de Cles i. J. 1280 <sup>17)</sup>. Noch deutlicher als in diesen Stellen erscheint die Scaria als örtlicher Bezirk in folgender aus d. J. 1289: *per liberum et antiquum feudum . . . mediatalem tocius scarie plebatus predicti Brentonici* <sup>18)</sup>, auch wohl in den Stellen vom J. 1226 (scariam et mansum illius scarie beim Graben von Bozen) <sup>19)</sup> und c. 1250 (ista omnia pertinent ad curiam scarie) <sup>20)</sup>. Scarii od. scariones werden erwähnt in den Jahren 1208

<sup>1)</sup> Ibid. 3, 19.

<sup>2)</sup> Ibid. 4, 6.

<sup>3)</sup> Tirol. Weisth. 3, 6, 32, 35.

<sup>4)</sup> Ibid. 163, 27. 164, 1, 19. 165, 12. 170, 26. 171, 27. 173, 25. <sup>5)</sup> R. Kink, Cod. Wang. 401.

<sup>6)</sup> J. Durigs Excerpta.

<sup>7)</sup> Dip. 817, 299.

<sup>8)</sup> Trientn. Arch. 2, 73 (Wien). <sup>9)</sup> R. Kink, Cod. Wang. 31. <sup>10)</sup> Ibid. 123.

<sup>11)</sup> Ibid. 231 u. nach Durig. <sup>12)</sup> Ibid. 255 u. Bonelli. Notizie, 2, 533 A<sup>h</sup>.

<sup>13)</sup> Trientn. Arch. 61, 8. (n. Durig). <sup>14)</sup> Trientn. Arch. 9, 3 (Wien) (n. Durig).

<sup>15)</sup> Lib. s. Vigil. f. 87—91 (n. Durig).

<sup>16)</sup> Wien, H. H. u. Staatsarch. Trient. Arch. <sup>17)</sup> Ibid. 9, 15. <sup>18)</sup> Ibid. (in Wien n. Durig).

<sup>19)</sup> Trient Arch. 63, 31 (n. Durig). <sup>20)</sup> Lib. s. Vigil. f. 87—91 (n. Durig).

(zu Bozen)<sup>1)</sup>, 1211 (Grippo de Carbonara im Bezirk Malè)<sup>2)</sup>, 1212 (in Renda)<sup>3)</sup>, 1214 (Dominicus sc. dominorum canonicorum de Brentonico)<sup>4)</sup> und 1214 (sc. domini episcopi)<sup>5)</sup>, 1215 (in Majanjo)<sup>6)</sup>, 1216<sup>7)</sup>, 1217 (Bertoldus scario de Malè et Marcuoldus sc. de Livo<sup>8)</sup>), 1224 (Arnoldus de Sarnonico)<sup>9)</sup>, im 13. Jahrh. (Vezzano)<sup>10)</sup>, 1250 (Henricus zu Arco)<sup>11)</sup>, 1272 (Jacobus zu Gries)<sup>12)</sup> und 1285 (sc. de Tauuro)<sup>13)</sup>; ein Scarieamt i. J. 1256<sup>14)</sup>.

### Gastaldia und Columellum(s).

Der Name Gastaldia entspricht in der Regel dem deutschen Gericht, und in diesem Verstande gibt es in Wälschtirol ebenso viele Gastaldien, als Gerichtsbezirke sind, selbst eine Anzahl deutscher Gerichte, wie Salurn, Neumarkt, Tramin, Kaltern, Bozen, Formigar-Fleims und Greifenstein werden so bezeichnet; aber die gastaldia von Pergine ist nach einer Urkunde vom J. 1428 in zwei Gastaldien des Marktes selbst und in sieben äussere Gastaldien getheilt<sup>15)</sup> und in einer Urkunde v. J. 1309 erscheinen gastaldie Pergini, Levigi, Meaniei ac Civezani<sup>16)</sup>, dagegen ist z. B. 1306 wieder von der ganzen gastaldia Pergine die Rede<sup>17)</sup>.

Vorherrschend örtlichen Begriff hat auch der zweite Ausdruck, wenn er auch und zwar zuerst, i. J. 1190<sup>18)</sup>, in der Bedeutung einer Heersäule auftritt. In jenem Sinne erscheint er schon 1220, wo von milites qui habent feodum de collonello und für jedes colonellum einen miles stellen müssen<sup>19)</sup> die Rede geht, dann i. J. 1297 (requirere participes suos dicti colonelli, i. e. Perzini)<sup>20)</sup>, i. J. 1307 werden Tridentiner Ka-

<sup>1)</sup> R. Kink, Cod. W. 163. <sup>2)</sup> Ibid. 484 ff. <sup>3)</sup> Ibid. 256 f.

<sup>4)</sup> Ibid. 285. <sup>5)</sup> Trientn. Arch. 37, 10 (in Wien n. Durig). <sup>6)</sup> Dip. 817, 229. <sup>7)</sup> Trientn. Arch. 37, 12. <sup>8)</sup> Ibid. 9, 3 (n. Durig). <sup>9)</sup> Ibid.

48, 3 (n. Durig). <sup>10)</sup> Statth. Arch. Parteibr. <sup>11)</sup> Trientn. Arch. (in Wien n. Durig). <sup>12)</sup> Statth. Arch. Schatzarch. n. 4374. <sup>13)</sup> Ibid. Parteibr. H.

<sup>14)</sup> Tirol. Arch. 1. Bd. Urkk.-Exc. n. 54. <sup>15)</sup> R. Kink, Cod. W. 507 u. a. a. O. <sup>16)</sup> Statth. Arch. Parteibr. 1300—1310 (n. Durig).

<sup>17)</sup> Ibid. Schatzarch. n. 3734. <sup>18)</sup> R. Kink, Cod. Wang. 103. <sup>19)</sup> Winkelmann, Acta imperii 2, 680 n. 1013. <sup>20)</sup> Dipaul. 616, V f. 145.

nonikern genannt, die praebendarii colonelli Pyani sind<sup>1)</sup>. Noch viel entschiedener tritt aber dieser Begriff hervor in einer Pergine betreffenden Urkunde v. J. 1211, wo sich folgende Stellen finden: ex eo dosso eum toto territorio ad eum pertinente quatuor colonellos; videlicet unicuique colonello suam partem et habitatores cujuscunque colonelli subjaceant domino suo, quilibet colonellus habeat dominium sui anni<sup>2)</sup>), daun in zwei Urkunden aus d. J. 1365, welche die columelli: Castron, Dreess, Spignazeda, Prato, Pez, Maran und Majan nennen<sup>3)</sup>), und in Urkunden a. d. J. 1368 und 1369. In der Urkunde v. J. 1368 handelt es sich darum, ob die in tota plebe S. Laurentii gemachten Ausgaben auf die villae derselben per focum fumantium oder per columellum vertheilt werden sollen<sup>4)</sup> und in zwei Urkunden des J. 1369 wird eines sindicus hominum et personarum comunitatum columelli de Banco<sup>5)</sup> gedacht. In den letztern Fällen ist sicherlich an grössere, mehrere Gemeinden umfassende Theile von Seelsorgssprengeln zu denken.

### Propstei.

Nach einem Gütenurbar des Jahres 1408 war das Gericht und die Thalgemeinde Passeier schon damals in die vier Propsteien (prepstat, prästeyt) von Walten, Prantach, S. Martein und Walchen eingetheilt<sup>6)</sup>; eine Eintheilung, die bis auf die neuere Zeit sich erhalten hat<sup>7)</sup>. Die Pröpste werden in den Gerichtsordnungen wiederholt erwähnt<sup>8)</sup>. Aber auch das Burggrafenamt muss eine ähnliche Eintheilung gehabt haben, denn wir begegnen in den Weisthümern seiner Gemeinden Pröpsten von Zenoberg, Tirol, Mais, Partschins und Schenna<sup>9)</sup> und in Urkunden vom J. 1308 einem Propste von Riffian<sup>10)</sup> und einem

<sup>1)</sup> J. Ladurner, Payersb. Urkk. n. 99.

<sup>2)</sup> R. Kink, Cod. W. 234 ff.

<sup>3)</sup> J. Ladurner, Regg. n. 145 u. Payersb. Urkk. n. 1065.

<sup>4)</sup> J. Lad.

Payersb. Urkk. n. 1111.

<sup>5)</sup> Ibid. n. 1101 u. J. Ladurner, Regg. n. 188.

<sup>6)</sup> Statth. Arch. Urbare L. 7 lit. b.

<sup>7)</sup> Der deutsche Anteil des

Bisth. Trient 610.

<sup>8)</sup> Tirol. Weisth. IV 93, 3 f. 96, 10 f. 98, 40, 99, 45.

<sup>9)</sup> Tirol. Weisth. IV 4, 3, 42, 5, 3, 24, 5, 53, 6, 56, 27, 105, 1 f.

<sup>10)</sup> Statth.

Arch. Reg. H. f. 60<sup>o</sup> (nach Schönach).

Propstei namens Berchtold<sup>1)</sup>. Vereinzelt finden sie sich auch im übrigen Etschland, im Eisackthale und Pusterthale, im Vintschgaue, Inn- und Sillthale. So erscheint in dem Zeitraume von 1164—1200 wiederholt ein Praepositus Fridericus<sup>2)</sup> und einmal ein praepositus Bertoldus<sup>3)</sup> im Gefolge von Eppaner Grafen, i. J. 1226 ein praepositus Geroldus zu Brixen<sup>4)</sup>, i. J. 1256 ein Meinhalmus prepositus de Vintel<sup>5)</sup>, 1303 Egenon de Schludernio praepositus<sup>6)</sup>, i. J. 1374 ein Nielas prest de Malles<sup>7)</sup>, in den Gerichtsordnungen von Glurns<sup>8)</sup> Schlanders<sup>9)</sup> und Pfunds<sup>10)</sup> Pröpste dieser Orte, i. J. 1141 ein Chuno praepositus de Phans de familia sancti Laurentii<sup>11)</sup> und 1331 als Zeuge Niggler der Prebst<sup>12)</sup>. Einige Pröbste aus verschiedenen Gegenden, meist dem 13. Jahrh. angehörig, kommen auch in den Brixner Traditionen vor<sup>13)</sup>. Doch diese Pröpste haben nur im Auftrage ihrer Herrschaften, Adeliger oder Klöster, eine grössere oder geringere Menge von Gütern und Gültten zu verwalten, die in der Regel keinen geschlossenen Bezirk bilden, und daher heißen auch ihre Amtsgebiete nicht Propsteien.

Zahlreich waren die Pröpste im Unterinnthal, denn hier hatten mehrere baierische Klöster und die Bisthümer Augsburg, Bamberg, Regensburg und Salzburg ausgedehnte Besitzungen, zu deren Verwaltung sie Beamte bestellten, die gewöhnlich Pröpste, auch Amtleute oder Kämmerer hießen. So hielt das Stift Augsburg für seinen Besitz zu Absam, im Etschland und in andern Gegenden Tirols ein paar Pröpste<sup>14)</sup> und einen Oberpropst, der seinen Sitz im Meierhofe zu Bozen hatte<sup>15)</sup>. Der Bischof von Bamberg hatte einen Propst zu Kitzbühel<sup>16)</sup>, das Stift Frauenchiemsee im Leukenthal<sup>17)</sup> und wohl noch ein paar

<sup>1)</sup> Statth. Arch. Urkk.-Cop. I, 76. <sup>2)</sup> Mon. Boic. 8, 420. 428.

433. <sup>3)</sup> Ibid. 8, 428. <sup>4)</sup> v. Hormayr, Gesch. Tirols I<sup>b</sup>, 280.

<sup>5)</sup> Mon. Boic. 7, 129. <sup>6)</sup> v. Mohr, Cod. dipl. Raet. 2, 176. <sup>7)</sup> Ibid.

3, 266. <sup>8)</sup> Tirol. Weisth. III 6, 22. 8, 21 ff. <sup>9)</sup> Ibid. III 164, 13 ff.

<sup>10)</sup> Ibid. II 310, 23 ff. 311, 1. <sup>11)</sup> v. Hormayr, Beytr. I<sup>b</sup>, 119. <sup>12)</sup> Ibid.

1<sup>b</sup>, 202. <sup>13)</sup> Osw. Redlich, Die Brixn. Traditionsb. 350 Schlagw. prepositus.

<sup>14)</sup> Tirol. Weisth. I 1, 15. 2, 9. 206, 10 ff. 207, 2 ff. 208, 3 ff. 209, 2 ff.

<sup>15)</sup> Ibid. I 202, 20. <sup>16)</sup> Ibid. I 77, 22 ff. 79, 15. <sup>17)</sup> Ibid. I 87, 27. 88, 32.

weitere für seine Besitzungen zu Angat und Wiesing, zu Axams und zu Oetz und Umbhausen<sup>1)</sup>), einen Kämmerer zu Hötting<sup>2)</sup>), das Kloster Rot in Pillersee<sup>3)</sup>), das Stift Herrenchiemsee zu Stumm im Zillerthale<sup>4)</sup> und das Erzstift Salzburg in der Herrschaft Itter<sup>5)</sup>), in der Herrschaft Kropfsberg<sup>6)</sup> und im Zillerthal<sup>7)</sup>). Das waren meist geschlossene Besitzungen von grössem Umfange, in denen die Herren auch die niedere Gerichtsbarkeit ausübten, aber den Namen Propstei führen nur die Herrschaft Itter und die salzburgischen Besitzungen im Zillerthal (Propstei Zell) öfters<sup>8)</sup>).

Ausser den obgenannten Pröpsten im Passeierthale und im Burggrafenamte, im Vintschgau und Oberinuthale gab es aber noch eine grössere Anzahl landesfürstlicher Pröpste in den verschiedensten Gegenden Deutschirols, welche gleichfalls eine grössere oder geringere Menge von landesfürstlichen Gütern zu überwachen hatten, die theils geschlossene Gebiete ausmachen, theils aber zerstreut sind. Am frühesten, 1235, wird ein Gotsc-halcus praepositus de Thaur und unter einem ein camerarius de Thaur<sup>9)</sup> genannt, aber die von ihm verwalteten Besitzungen führen nie den Titel Propstei, sondern es ist immer nur von einem Gericht oder einer Herrschaft Taur die Rede. Doch in der Nähe dieses Gerichtes entstanden drei Propsteien, nämlich zu Friedberg, Innsbruck und Ambras. Ein Propst zu Friedberg wird zum erstenmal, Sighard Kolbe v. Fridberg, im J. 1268<sup>10)</sup> und eine Propstei desselben Nameus im J. 1309<sup>11)</sup>, ein Propst von Innsbruck, Berchtoldus, 1282<sup>12)</sup> und ein officium Innsbruck 1312<sup>13)</sup> erwähnt, doch waren beide nicht ge-

---

<sup>1)</sup> Ibid. I 66, 154, II 73. A. Jäger, Gesch. d. landst. Verfassung, 1, 335. <sup>2)</sup> Mon. Boic. 2, 474. 488. 501 f. <sup>3)</sup> Tirol. Weisth. I, 91, 4 ff. <sup>4)</sup> Ibid. I, 140, 23 ff. <sup>5)</sup> Ibid. I, 100, 16 ff. <sup>6)</sup> Ibid. I 367, 40 ff. <sup>7)</sup> Ibid. I 376, 19 ff. 377, 39 ff. 381, 19 Salzb. Taid. 325, 20. <sup>8)</sup> Sammler f. Gesch. u. Statist. v. Tirol 1, 275. <sup>9)</sup> v. Hormayr, Gesch. Tir. 1<sup>b</sup>, 280. — Beytr. 1<sup>b</sup>, 300. <sup>10)</sup> J. Ladurner, Schloss Friedberg und dessen Besitzer, in Tirol. Arch. 5, 249 ff. 251. <sup>11)</sup> Ibid. 252. <sup>12)</sup> Ibid. 253. v. Hormayr, Sämmtl. Werke 2, 102. <sup>13)</sup> Dipl. 227, II, 28<sup>b</sup>.

schlossene Bezirke und haben sich darum nicht erhalten. Dagegen hat die Propstei Ambras, zugleich ein kleinerer Gerichtsbezirk mit niederer Gerichtsbarkeit, bis in unser Jahrhundert fortgedauert<sup>1)</sup>. Die landesfürstlichen Pröpste zu Söll<sup>2)</sup> im Gericht Kufstein und im Gericht Kitzbühel<sup>3)</sup>, die in den Weisthümern noch erscheinen, verschwinden später gleichfalls, aber ein Urbaramt Kufstein hat sich neben dem Urbaramt Rattenberg erhalten. Die landesfürstlichen Urbargüter im Gerichte Kitzbühel waren i. J. 1464 sogar auf 3 Propstämter: Leitwanger, Spertner und Auracher vertheilt<sup>4)</sup>. Früh eingegangen muss auch die Propstei zu Matrei<sup>5)</sup> sein, deren Pröpste im 14. und 15. Jahrh. wiederholt vorkommen<sup>6)</sup>, und desgleichen die Aemter von Prutz und Pfunds<sup>7)</sup>. Noch früher hat dasselbe Schicksal die Propstei Entiklar<sup>8)</sup> im Etschlande ereilt. Die Nachbarpropstei Tramin hingegen<sup>9)</sup> und die oft genannte Propstei Erys im Vintschgau haben sich bis in die neuere Zeit behauptet und letztere, die schon im 13. Jahrh. als selbständiges Amt erscheint<sup>10)</sup>, ist sogar zu einem Gerichtsbezirk mit wahrscheinlich voller Gerichtshoheit geworden<sup>11)</sup>. Im Pustertale, wo i. J. 1233 ein Engelwardus de Ufoven prepositus domini episcopi genannt wird<sup>12)</sup>, haben die Brixner Bischöfe die zerstreuten zahlreichen Höfe ihres Besitzes, die früher ihren Mittelpunkt zu Aufhofen hatten, zu dem Oberamte von Bruneck vereint; doch heisst dies nie Propstei<sup>13)</sup>.

<sup>1)</sup> Burglechner, Tirol. Adler 3, 4, 1296. Tirol. Weisth. 223, 27. 250, 3 Sammler 1, 273. <sup>2)</sup> Tirol. Weisth. I 59, 13. 60, 13. <sup>3)</sup> Ibid. I, 75, 4. <sup>4)</sup> Statth. Arch. Urb. L. 29 lit. a. <sup>5)</sup> Statth. Arch. Schatzarch. n. 3127. <sup>6)</sup> Arch.-Ber. II. Th. n. 1495, 1500, 1512, 1517 und im Kirchenarch. Matrei. <sup>7)</sup> Statth. Arch. Schatzarch. n. 1926 <sup>8)</sup> Statth. Arch. Parteibr. Var. Mon. Boic. 8, 142. <sup>9)</sup> Reg. Boic. 8, 27. Burglechner Tirol. Adler 2, 651. Tirol. Weisth. IV. 321 A. ff. <sup>10)</sup> Dip. 966 f. 63. Ibid. 227, I 48. Statth. Arch. Schatzarch. n. 528 u. 2358; II 160. <sup>11)</sup> Mitth. d. Inst. f. Österr. Geschichtsf. IV. E. 424. Sammler 1, 259. <sup>12)</sup> v. Hormayr, Gesch. Tir. 1<sup>b</sup>, 320. <sup>13)</sup> Tirol. Weisth. IV 467 A ff.

### Terze und Quartiere.

In Terzen (3) ist nachweisbar nur das Gericht und die Pfarre Marling gegliedert<sup>1)</sup>, doch ist sehr wahrscheinlich, dass auch die (3) Drittel des Gerichtes und der Gemeinde Tisens<sup>2)</sup> ursprünglich so geheissen haben. Selten begegnet man auch den Namen quartieri. Dass die Generalgemeinde Fleims in vier quartieri zerfiel, wurde schon angeführt. Die vier quartieri der Gemeinde Pergine erfahren wir i. J. 1407: q. Khnal, q. montis, q. Theni et Valsen, q. montis Gareyt et Valxay<sup>3)</sup>. Die Stadt Trient bestand, wie es nach einem Verzeichnis ihrer Bewohner v. J. 1279 scheint, aus 5 quartieri, die darin folgende Namen führen: quarterium sanctae Ceciliae, q. sancti Salvatoris de curte regis, q. de Clavica, q. de Guait Terabonum (!) u. q. de sancto Georgio<sup>4)</sup>.

Ausser den bisher vorgebrachten Benennungen fremden Ursprungs gibt es noch ein paar sehr häufig auftretende, wie districtus, territorium und pertinentia, doch sind diese ganz allgemeiner Natur und lassen keinen sichern Schluss auf die Eigenart des von ihnen bezeichneten Bezirkes zu.

### Rod oder Rotte.

Wie das Landgericht Lienz und die mit ihm zusammenhängenden Bezirke, die ganze Herrschaft Lienz, so war auch Salzburgs Anteil am Iselthal und seinen Nebenthälern in Rotten abgetheilt. Nach L. Hübner bestand das Pfleg- und Landgericht Windisch-Matrei aus 22, d. salzburgische Teferecken aus 12 und das Gerichtlein Lengberg aus 7 Rotten. Die 22 des Landgerichtes hießen: 1. Pichl, 2. Weyer, 3. Gänz, 4. Zedlach, 5. Hintereck, 6. Berg, 7. Gruben, 8. Räneburg, 9. Prosseck, 10. Stein, 11. Kaltenhaus, 12. Hinterburg, 13. Glanz, 14. Klaunz, 15. Sweinach, 16. Seblaß, 17. Klausen, 18. Mattersberg, 19. Huben, 20. Moos, 21. Döllach, 22. Ratzell, Ober- und Unter-Patergassen

<sup>1)</sup> Tirol. Weisth. IV 147, <sub>15</sub> 16, <sub>39</sub> 148, <sub>25</sub> 152, <sub>29</sub>. <sup>2)</sup> Ibid. IV 171, <sub>45</sub> f. <sup>3)</sup> Dipl. 614 J. 1407. <sup>4)</sup> Stath. Arch. Trientn. Arch. c. 13 n. 26; Reg. f. 14 (n. Durig).

und Markt. Die 12 Rotten des salzburg. Teferecken hatten folgende Namen: 1. Hopfgarten, 2. Rayach, 3. Hof, 4. Plan. 5. Lerch, 6. Moos und Bergl, 7. Gsaritzen, 8. Gritzen, 9. Stemberg, 10. Gassen, 11. Brucken, Feld und Raut, 12. die grosse Rotte. Alle Rotten zusammen enthielten einige und achtzig ganze Höfe und gegen 40 Söldnerhäuschen, wovon der grösste Theil in das Landgericht Windisch-Matrei gehörte. Die Namen der 7 Rotten des Gerichtes Lengberg waren: 1. Leugberg. 2. Trattenberg, 3. Lindsberg, 4. Michelsberg, 5. Plan u. Dömer. 6. Norsach und 7. Nicolsdorf. Da gab es 1 Fünfviertel-Hube. 12 ganze, 9 Dreiviertel-, 27 halbe, 1 Zweidrittel-, 1 Eindrittel-, 12 Viertelhuben und 28 Geuschen, in allem 92 Feuerstätten und 795 Menschen <sup>1)</sup>.

Aus Rotten war auch das Gericht Deutschenofen zusammengesetzt und zwar wahrscheinlich aus acht, da die eine Hälfte vier zählte <sup>2)</sup>. Diese heissen: die Petersberger, Prentner, Platner und Eggenthaler Rotte <sup>3)</sup>.

### Werch oder Werchat.

Die Thalgemeinde Ulten, zugleich ein eigener Gerichtsbezirk, war seit alten Zeiten in 12 Werch gegliedert und diese bestehen noch heute. Dieselben treten uns vereinzelt schon in Urkunden des 14. Jahrh. und in voller Zahl zum erstenmal in dem Urbar v. J. 1401 entgegen. Ihre Namen lauten da: 1. Inderwerch, 2. Swenberch, 3. Obermarsonerwerch, 4. Niedermarsonerwerch, 5. Nuschwerch, 6. daz werch auf Durrach, 7. Wazzerwerch, 8. daz werch Obkhirchen, 9. Wiserwerch, 10. d. werch auf Maryol, 11. d. werch auf Stauels und 12. d. Ausserwerch <sup>4)</sup>. Eine ähnliche Gliederung hatte die Herrschaft Kitzbühel. Als im J. 1464 eine Landsteuer von deren Bewohnern erhoben wurde, hiessen die Theile, nach denen die Einhebung geschah: I. Das Niderambt: 1. Wissenswanger, 2. Steger, 3. Oberdorffer, 4. Kyrhdorfer, 5. Frigkinger, 6. Gasteiger, 7. Hütt-

<sup>1)</sup> L. Hübner, Beschreibg. d. St. Salzburg. <sup>2)</sup> Tirol. Weisth. IV 329 A.  
<sup>3)</sup> Statth. Arch. Pestarch. I 230. <sup>4)</sup> Statth. Arch. Urbare L. 21 lit. b.

linger, 8. Lemberger, 9. Gersthauser, 10. Stockinger, 11. Erpfendorffer, 12. Appfalltracher, 13. Smidtpurger, 14. Niderhauser werchat, Kessner hauptmanschaft, 15. Hohenpöhler werchat sowie Pillersee; II. Das Oberambt: 16. Oberhauser, 17. Höchstainer, 18. Griesnawer, 19. Steyrperger, 20. Gunthalbinger, 21. Gaigner, 22. Aynöder und Haselwanter werchat, ausserdem noch Waithering<sup>1)</sup>). Der Name hat sich auch hier bis zur Stunde erhalten.

### Pimberch.

Diesen Namen führten nur die 17 Abtheilungen, in welche das Thal und Gericht Taufers im 17. Jahrh. (1648) getheilt erscheint<sup>2)</sup>), die vier aufs Mühlwaldthal entfallenden kommen, wie schon bemerkt, bereits im J. 1538<sup>3)</sup> und einzelne schon in den Jahren 1455 (S. Jacobs-, S. Peters-, und S. Johans-pymerch)<sup>4)</sup>, 1489 (in Prettau in S. Peters-bimerch)<sup>5)</sup> und 1497 (in Prettau S. Peters- und in Arns in S. Johans-bimberch)<sup>6)</sup> vor. Die Namen sämmtlicher lauten: 1. Pimberch Prettau, 2. S. Jacob, 3. S. Peter, 4. S. Johann, 5. Luttach, 6. Weissenbach, 7. Ahornach, 8. Rein, 9. Sand und Georgen, 10. Kematen, 11. Mühlen, 12. Lappach, 13. Gasteig, 14. Kircher-, 15. Schmidts-pimberch, 16. Uttenheim und 17. Gaiß und Percha. Jedes hatte damals seinen eigenen Ausschuss, der auf Befehl des Richters am 21. April 1648 auf dem Schlosse vor demselben erscheint<sup>7)</sup>). Nun sind alle, bis auf zwei im Mühlwaldthal und Weissenbach, eigene Gemeinden, und Mühlbach ist noch dazu gekommen.

### Zeeche.

Zechen wurden die Abtheilungen der Gerichte Buchenstein, Enneberg und Thurn an der Gader genannt. Nach den Registern des Urbars in Buchenstein aus den Jahren 1405 und 1406 gab es daselbst die sieben folgenden: Araba, Arnella, zur

<sup>1)</sup> Statth. Arch. Urbare Lade 29 lit. a. <sup>2)</sup> Ibid. Pestarch. XXVI n. 496. <sup>3)</sup> Ibid. Schatzarch. L. 137. <sup>4)</sup> J. V. Niederweger, Chron. v. Taufers Urkk. n. 155. Abschr. in Ferd. Bibl. XVII f. 1 u. 2. <sup>5)</sup> Ibid. n. 156. <sup>6)</sup> Ibid. n. 79. <sup>7)</sup> Statth. Arch. Pestarch. XXVI n. 496.

Pfarre, Salasey, Andraz, Col und Kerz<sup>1)</sup>), die auch alle in einer Bereitung der Höfe vom J. 1583 wiederkehren, nur dass statt der Namen Salasey und Col die Benennungen Sollesei und Lorzgueit (?) vorkommen<sup>2)</sup>. Die Statuten von Thurn nennen die 7 Malgreien oder Zechen dieses Gerichtes Joch, Pospäckh, Kerna, Campill, Mareidt, Untermay, Wälschelle und Weitenthal (zusammen eine)<sup>3)</sup>. Auch das Gericht Enneberg hatte, wie aus einer Aufzeichnung aus d. J. 1526 hervorzugehen scheint, sieben Zechen, nämlich Armentarola, Alforey, Kolcz, Tavary, Wengen und Puschül<sup>4)</sup>. Ein späteres Register über das Kuppelfutter in Thurn und Enneberg, v. J. 1493, das jedoch kaum vollständig ist, enthält zum Theil andere Namen, denn es werden hier folgende Zechen aufgezählt: Campil, Tyess, Puspacls, S. Martin, Untermoya, Rüsflorett, S. Peter, Weytentall, S. Jorgen, die Pfarre, Hoff und S. Viglien<sup>5)</sup>.

### Zechend.

In Zechende ist der westlichste Theil des Oberinnthales von Zams bis an den Arlberg und wahrscheinlich auch der südwestlichste von Zams bis Nauders getheilt. Namentlich genannt werden die Zechende von Stanz, Grins und Pyens (Pians) in einer Urkunde d. J. 1398<sup>6)</sup> und der erste sowie der Zechend Stanzerthal wiederholt in den Weisthümern von Stanz<sup>7)</sup> und Nasserein<sup>8)</sup>, ein fünfter und sechster lassen sich aus einer Stelle des letzteren erschliessen. Da ist nämlich von 3 Zechenden hinter dem Hochenlärch die Rede<sup>9)</sup>. So heisst nach Anichs Karte eine Anhöhe gegenüber dem Schlosse Wiesberg, und heutzutage liegen westwärts von derselben ausser der Gemeinde oder Zeche Stanzerthal (Nasserein) noch die Gemeinden Strengen, Flirsch und Pettneu, also noch drei. Aber die Gemeinde Strengen ist wahrscheinlich jüngern Ursprungs<sup>10)</sup>, und so bleiben

<sup>1)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. L. 70, 27 A. <sup>2)</sup> Ibid. L. 70, 28 C.

<sup>3)</sup> Tirol. Weisth. IV 636, <sub>15</sub> ff. <sup>4)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. 70.

27 A. <sup>5)</sup> Ibid. L. 99, 18 A. <sup>6)</sup> Archiv-Ber. I. Th. 308 n. 1736.

<sup>7)</sup> Tirol. Weisth. II 234, <sub>36</sub> ff. <sup>8)</sup> Ibid. II 249, <sub>33</sub>, <sub>37</sub> ff. <sup>9)</sup> Ibid.

II 251, <sub>27</sub>. <sup>10)</sup> Tinkhauser-Rapp, Beschreibg. d. Diöcese Brixen 4. 112.

nur mehr die andern beiden für die Zeit des Weisthums von Nasserein übrig. Die Gemeinde Pettneu wird übrigens noch ausdrücklich eine Zechend genannt<sup>1)</sup>. Dass die Gemeinde Zams ebenfalls Zechend hiess, ergibt sich ziemlich sicher aus der oben-citirten Urkunde vom J. 1398, bezüglich der Gemeinden von Landeck bis zur Grenze des Vintschgaus ist freilich nur eine Vermuthung möglich.

### Nachbarschaft.

Es wurde schon einmal bemerkt, dass das Thal und Gericht Sarnthal, das noch gegenwärtig wie Ulten eine einzige Gemeinde bildet, einst in 26 (nun 28) Nachbarschaften getheilt war. Dieselben hiessen nach einer Aufzeichnung vom J. 1724: 1. Niederwangen, 2. Windlän, 3. Dick, 4. Riedlen, 5. Stett, 6. Nordhaimb, 7. Trienpach, 8. Vorder-Reinswald, 9. Hinter-Reinswald, 10. Thurnholz, 11. Geuter- und Agratsperg, 12. Kandlen, 13. Gebrak, 14. Inner-Pens, 15. Ausser-Pens, 16. Weissenbach, 17. Mülss und Tassach, 18. Aberstückl, 19. Essenperg, 20. Gleren, 21. Ottenpach, 22. Auen, 23. Runk, 24. Puzen, 25. Formerwald und 26. Dorf<sup>2)</sup>). Seitdem hat sich die Nachbarschaft Genter- und Agratsberg in zwei gespalten und ist noch Astfeld hinzugekommen<sup>3)</sup>. Der Ausdruck wird aber auch in andern Gegenden Tirols im Sinne eines örtlichen Bezirkes gebraucht<sup>4)</sup> und bezeichnet in Fällen, wo er auf die Bewohner eines solchen zu beziehen ist, bald die Gesamtheit einer Gemeinde, bald jedoch nur einen Theil derselben<sup>5)</sup>.

### Hauptmannschaft.

In Hauptmannschaften war die ehemalige Hofmark Stumm, die jetzt auf die beiden Gemeinden Stumm und Stummerberg

<sup>1)</sup> Sportelordnung im Gemeindearch. <sup>2)</sup> Im Archive der Gemeinde Sarnthal zu Sarnthein. <sup>3)</sup> Joh. Jak. Staffler 2. 1083. <sup>4)</sup> Tirol. Weisth. I, 263, <sub>9</sub>. II, 140, <sub>12</sub>, <sub>22</sub>. III, 32, <sub>17</sub>, 216, <sub>27</sub>. IV, 510, <sub>21</sub>. <sup>5)</sup> Ibid. I, 60, <sub>15</sub>. II, 49, <sub>20</sub>. 62, <sub>28</sub>. 77, <sub>37</sub>. 81, <sub>25</sub>. 143, <sub>36</sub>. 173, <sub>7</sub>. 192, <sub>14</sub>, <sub>25</sub>. 268, <sub>35</sub>. 271, <sub>23</sub>. III, 77, <sub>18</sub>. 81, <sub>26</sub>. 118, <sub>11</sub>. 186, <sub>16</sub>. 218, <sub>23</sub>. 327, <sub>6</sub>. 328, <sub>29</sub>. IV, 61, <sub>13</sub>. 455, <sub>5</sub>. 503, <sub>26</sub>. 530, <sub>11</sub>. 567, <sub>32</sub>. 779, <sub>5</sub>.

entfällt, getheilt und zwar in die Hauptmannschaft auf der Ebene, in die am Stummberge und Gattererberge <sup>1)</sup>. Dieselbe Eintheilungsart hatte das salzburgische Pfleggericht Fügen, nur dass dieses in sechs Hauptmannschaften sich gliederte, nämlich 1. Kapfing, 2. Fügen, 3. Fügenberg, 4. Pangrazenberg, 5. Helfenstein und 6. Holdernach am Hartberge, die wieder 216 Lägeln (Höfe) in sich schlossen <sup>2)</sup>. Das ebenfalls salzburgische Pfleggericht Zell war zunächst in die zwei Aemter Zell und Schwendtau und in den Burgfrieden Kropfsberg abgetheilt. Die beiden Aemter aber begriffen in sich die Hauptmannschaften: 1. Zell, 2. Hainzenberg, 3. Distelberg, 4. Zellberg, 5. Laimach, 6. Schwendtau, 7. Schwendberg, 8. Ramsberg, 9. Brandberg, 10. Gerlos, 11. Rohrberg, 12. Gerlosberg, 13. Aschau, 14. Kaltenbach, 15. Finkenberg, 16. Hofmark Lannersbach im Tux, 17. Lemperbühel, 18. Arnbach und waren abgetheilt in 505 Lägeln (oder Höfe) <sup>3)</sup>. Jetzt gehören von den 6 Hauptmannschaften des Pfleggerichts Fügen Kapfing und Fügen zur Gemeinde Fügen, Fügenberg und Pankrazenberg zur Gemeinde Fügenberg und Helfenstein und Holdernach zur Gemeinde Hart; die 18 Hauptmannschaften des Pfleggerichtes Zell sind nun alle bis auf die beiden zuletzt genannten selbständige Gemeinden, Lemperbühel gehört aber zur Gemeinde Tux und Arnbach zur Gemeinde Stumm.

### Kreuztracht (Kirchspiel).

Das salzburgische Pfleggericht Itter war in folgende fünf Kreuztrachten abgetheilt: Itter, Hopfgarten, Westendorf, Brixen und Kirchberg und diese wieder in Viertel, wovon Itter nur eines, Hopfgarten vier: Peningberg, Grafenweg, Glandersberg und Salfenberg, Westendorf ebenfalls vier: Ebm, Wieda, Schwaig und Salfenberg, Brixen gleichfalls vier: Hof, Sonnberg, Buschwend und Lauterbach und endlich Kirchberg 2: Sonnenberg und Sperten in sich begriffen <sup>4)</sup>. Die fünf Kreuztrachten sind

<sup>1)</sup> Dipaul. 982, III.

<sup>2)</sup> L. Hübner, Beschreibung des Erzst.

und Fürstenth. Salzburg 712.

<sup>3)</sup> Ibid. 712. Juvavia 430.

Hübner, Beschreibung des Erzst. Salzburg 737 f. Juvavia 431, etwas anders.

gegenwärtig selbständige Gemeinden. Der Ausdruck Kreuztracht kommt anderswo in Tirol nicht vor, wohl aber der gleichbedeutende Kirchspiel, z. B. in Oberinnthal, wo nach einem Documente vom J. 1561 Arzl, Wald, Ried und Leis nebst Zugehör das untere, Wenns und was dazu gehört, aber das obere Kirchspiel bilden <sup>1)</sup>). Das Dorf Sautens ist ein Bestandtheil des Oetzer Kirchspiels <sup>2)</sup>.

### Viertel und Drittels.

Es wurde schon wiederholt darauf hingewiesen, dass an die Stelle der früheren ältern, auch fremdartigen Benennungen der deutsche Ausdruck Viertel trat, und wo es hiefür auch an Belegen fehlt, lässt es sich vermuten, wenn der Ausdruck Viertel nicht passt. Das ist überall der Fall, wo mehr als vier Viertel vorkommen; dies findet sich aber vielleicht häufiger als das Gegentheil. Es sei nur an einige solcher Gemeinden erinnert, wie 12 Malgreien, Sarnthal (26), Wangen (3), Ritten (16), Vilanders (5), Latzfons (5), Veltturns (5) u. a. Auch die Stadtgemeinden wurden in der Regel in Viertel eingetheilt. So hatte das ehemals trientinische Bozen (ohne das Gericht der Wangergasse) acht <sup>3)</sup>, Bruneck <sup>4)</sup> und Lienz <sup>5)</sup> wohl vier Viertel. Bei den Gerichten ist öfters dasselbe der Fall, es kam z. B. vor bei den Gerichten Kufstein <sup>6)</sup>, Kitzbühel, wo die frühere Werchate den Namen Viertel annahmen <sup>7)</sup>, Schlanders <sup>8)</sup>, Burggrafnamt <sup>9)</sup>, S. Jenesien, zugleich Gemeinde <sup>10)</sup>, und Steineck und Welschnofen oder Carneid <sup>11)</sup>. Seltener sind Gemeinden und Gerichte in Dittel getheilt, ausser der Gemeinde Algund, die Gemeinden Silz <sup>12)</sup> und Tisens <sup>13)</sup>, die Gerichte (ausser der schon erwähnten Rodeneck und Wangen) Laudeck <sup>14)</sup> und

<sup>1)</sup> Im Gemeindearchive von Arzl. <sup>2)</sup> Gemeindeordnung von Sautens im Gemeindearch. <sup>3)</sup> Dipaul. 1154, III Fol. 10. <sup>4)</sup> Tirol. Weisth. IV, 472 A. 473, <sub>23</sub> ff. <sup>5)</sup> Ibid. 599, <sub>45</sub>. <sup>6)</sup> Ibid. I, 42, <sub>16</sub>. 46, <sub>11</sub> ff. <sup>7)</sup> Ibid. I, 74, 38. <sup>8)</sup> Ibid. III, 209, <sub>22</sub>. 278, <sub>8</sub>. 290, <sub>19</sub>. <sup>9)</sup> Ibid. 326, <sub>20</sub> ff. IV, 69, <sub>19</sub>. <sub>25</sub>. Dip. 1361 n. 103. <sup>10)</sup> Wolkensteins Chron. 14. B. f. 159. <sup>11)</sup> Statth. Arch. Pestarch. XXVI n. 508. <sup>12)</sup> Tirol. Weisth. II, 41, <sub>29</sub> ff. 48, <sub>22</sub>. <sup>13)</sup> Ibid. IV, 171, <sub>45</sub>. 172, <sub>1</sub>. <sup>14)</sup> Tirol. Weisth. II, 289, <sub>39</sub>. 290, <sub>20</sub> f. 297, <sub>21</sub>. 307, <sub>1</sub>.

Landdeck<sup>1)</sup>. Die Dritteln der Gemeinde und des Gerichtes Tisens (Mayenburg) hießen das Tisner, Grissaner und Naraunerdriftl. Das Gericht Kufstein bestand früher aus drei Schrannen<sup>2)</sup>, später aus vier, nämlich Kirchbühel, Langkampfen, Söll und Ebbs, die mit der Stadt Kufstein und den Hofmarken Maria-Stein und Thierberg sieben Bezirke bildeten. Wenn es noch in so manchen andern Gemeinden Viertelmeister gibt, so darf daraus nicht auf ihre Gliederung in vier Theile geschlossen werden.

## II.

Die vorausgeschickte Zusammenstellung der in Tirol vordilichen Namen für Gemeinden und Gemeinde- wie Gerichts-abtheilungen zeigt sie in nicht geringer Anzahl, und es erhellt daraus weiter, dass im allgemeinen dieselben sowohl nach ihrer Verbreitung als auch nach ihrer Bedeutung, ihrem Begriffsumfang, der Zeit und Art ihrer Entstehung und nach ihrem Zweck oder ihrer Bestimmung nicht wenig verschieden sein müssen. Es liegt nahe, die Frage aufzuwerfen, ob wir es da mit einer Eigenthümlichkeit unseres Landes zu thun haben oder ob ähnliche Verhältnisse auch die Nachbarländer in früherer Zeit aufweisen. Freilich ist die Antwort auf eine solche Frage dadurch sehr erschwert, dass es sehr an Hilfsmitteln und an Werken mangelt, wo man sich hierüber belehren oder Aufschlüsse finden könnte, und der Zugang zu den noch nicht veröffentlichten Archivschätzen einem ferner Stehenden nicht so leicht möglich ist. Aber was vorliegt, berechtigt wohl zum Schlusse, dass eine ähnliche Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit in solchen Benennungen anderswo nicht annähernd geherrscht habe. Ueber das Nachbarland Salzburg sind wir recht gut durch die sehr eingehende Beschreibung L. Hübners a. d. J. 1796 unterrichtet. Da sind, wenn wir von den an Tirol gefallenen Landestheilen absehen, unter 9 Pfleg- und Landge-

<sup>1)</sup> Tirol. Weisth. II, 251, 34. 257, 4.  
35, 20. 42, 19.

<sup>2)</sup> Ibid. I, 33, 21. 39. 34, 6.

richten, 3 (4) zunächst in Zechen, 2 (1) in Kreuztrachten, 2 in Schrannen, 1 in Aemter und 1 in Ortschaften und die Zechen und Kreuztrachten weiter in Rotten, 1 Schranne in Rügate, die andere in Hauptmaunschaften, die Aemter in Rügate und die Ortschaften in Rotten abgetheilt. Drei Pfleg- und Landgerichte zerfallen direct in Rotten, 1 Pfleg- und Landgericht und 3 Aemter direct in Obmannschaften, 2 Land- und Pfleggerichte direct in Viertel, 1 Pfleg- und Landgericht ist nur in Kreuztrachten und 1 nur in Zechen gegliedert. Von Oberösterreich und Kärnten ist nichts bekannt, von Steiermark nur, dass seine Herrschaften alle bis auf wenige nicht geschlossene Gebiete bilden, sondern aus sehr zerstreuten Besitzungen bestehen. In Niederösterreich gibt es nach dessen ausführlichem topographischem Lexikon nicht wenig Rotten sowohl nördlich als südlich von der Donau, und der erste Band des Urkundenbuches nennt ein paar Zechen. In den zahlreichen Urkunden der Monumenta Boica und andern sowie in der Bavaria suchen wir vergeblich nach Aufschlüssen über die Gemeinde- und Gerichtsgliederung dieses Landes, ebenso in den Publicationen über das schäbische Gebiet. Aus H. L. Lehmanns historisch-geographisch-statistischer Beschreibung der Republik Graubünden ist zu ersehen, dass hier der Name Nachbarschaft für Dörfer oder Gemeinden, wohl auch Gemeindetheilen ziemlich häufig Anwendung fand. Die Statuten von Cadore zeigen die Gliederung dieses Bezirkes in regulae oder villae, die nichts anders als dessen Gemeinden sind.

Fragt man nach dem Grade der Verbreitung der 20 oben angeführten Benennungen, so muss man für die verbreitetste wohl die zuerstgenannte erklären, denn sie ist nicht nur in Bozens Umgebung und im Eisackthale und dessen Seitenthälern bis über Brixen hinaus fast ausschliesslich zu finden, sondern auch, wenigstens in früherer Zeit, im ganzen Rienzthal und in seinen Nebenthälern und im obersten Drauthale, ja es fehlt nicht an Anhaltspunkten für noch weitere Verbreitung in Deutschtirol, und eine Spur deutet selbst darauf hin, dass vielleicht auch in Wälschirol einst dieser Name geherrscht hat.

Kommt doch hier als Bezeichnung für Alm der jedenfalls stammverwandte Ausdruck Malga, der nicht gemeinitalienisch ist, noch zur Stunde häufig vor und wird in den ältern Gemeindestatuten oft genannt, nach denen die Almen eine gar wichtige Rolle in den Wirtschaftsverhältnissen der Gemeinden spielten. Nach dem Namen Malgrei hat in Deutschtirol die weiteste Verbreitung die Benennung Oblei gefunden, sie herrscht fast ausschliesslich in einem grossen Theil des Innthales und ausserdem im Sillthal und obern Eisackthal, findet sich aber auch in einzelnen Gegenden des südlichern und östlichen Tirol. Was beide für Deutschtirol, das ist die Regula für Wälschtirol, die wir ja in allen Gegenden desselben getroffen haben. Den Dreien zunächst kommt die Decania, denn sie tritt in älterer Zeit in mehrern Thälern Wälschtirols und im obern Vintschgau auf und hat sich im Burggrafenamt bis in unser Jahrhundert erhalten. An sie schliesst sich ihre Verdeutschung, der Zechend, der dem ganzen Stanzerthal eignet. Ein vormals slavischer Landstrich, das Iselgebiet, und eine Höhe bei Bozen fallen der Rotte zu, während die Scaria und das Columellum nur in der Vorzeit und mehr sporadisch vorkommen. In zwei entlegenen Strichen begegnen wir dem Werch oder Werchat, im Nordosten und Südwesten des Landes. Dagegen nimmt die Zechen ein geschlossenes Territorium ein, die ladinischen Thäler der Gader und des Cordevole. Das Zillerthal gehört der Hauptmannschaft an, nur vereinzelt, in einem Thale, treten Pimberch, Nachbarschaft und Kreuztracht auf, die Drittels und Viertel haben in verschiedenen Theilen Tirols die ältern Benennungen verdrängt.

Die eng zusammenhängenden Fragen nach der Bedeutung und dem Zwecke, nach der Art und Zeit der Entstehung aller dieser Benennungen zu beantworten, ist sehr schwer, denn fehlt es auch nicht an Belegstellen, so bieten doch wenige Anhaltpunkte für die Beantwortung dieser Fragen. Aber das Eine darf wohl als sicher gelten, dass sie nicht rein geographischer Natur gewesen und bloss, verbunden mit den Namen der Gerichte oder Pfarren, zur genauern Bestimmung von Oertlichkeiten gedient haben. Ein solcher Gebrauch ist in älterer Zeit

um so weniger anzunehmen, wenn die Anwendung derartiger Ausdrücke in der Gegenwart entschieden dagegen spricht. Die jetzigen Unterabtheilungen der Gemeinden, gewöhnlich Fractionen oder Parzellen genannt, haben nicht geringe Bedeutung für die Verwaltung der ganzen Gemeinden, einzelne geniessen sogar innerhalb des Gemeindeverbandes eine grosse Selbständigkeit, haben ihr eigenes Vermögen, ihre eigenen Weide-, Wald- und Wasser- oder andere Rechte und ebenso besondere Obliegenheiten und Verpflichtungen. Bei der Wahl der Gemeindeorgane und insbesondere des Ausschusses, wohl auch des Vorstehers muss auf sie Rücksicht genommen werden, ja jene Fractionen, die früher einmal selbständig gewesen, können gesetzlich Vertretung in dem Ausschusse fordern und haben ihre eigenen Fractionsvorstände. Diese Fractionen oder Parzellen sind aber vielfach nichts anders als die alten Unterabtheilungen der Gemeinden oder Gerichtsbezirke, die sich, unter neuen Namen, erhalten haben. Allein immerhin werden wir aus der grossen Verschiedenheit der alten Benennungen und aus der Art ihrer Verbreitung über das Land schliessen dürfen, dass sie in ihrer Bedeutung und Bestimmung stark von einander abwichen und durchaus nicht in gleichem Verhältnisse zum Ganzen standen. Darum wird es geboten sein, jede einzeln in dieser Hinsicht zu prüfen, und hiebei wird sich empfehlen, eine andere Anordnung, als bisher eingehalten worden, zu wählen, nämlich mit den jüngsten, die noch Anknüpfungspunkte an die Gegenwart gewähren, zu beginnen und von diesen zu den ältern und fremdartigern aufzusteigen.

In Viertel sind sowohl Land- und Stadt- oder Marktgemeinden als auch Gerichtsbezirke getheilt, aber diese Unterschiede lassen sich nicht leicht festhalten, da Gerichtsbezirke und Gemeinden öfters zusammenfallen. Jedem der fünf Viertel des Gerichts- und der Gemeinde Veltlins obliegen besondere Frohnden für das Schloss, jedem auch die Einhaltung bestimmter Wegstrecken; die 12 Gerichtsgeschworenen müssen mit Rücksicht auf sie gewählt werden, so dass der Ersatz aus dem Viertel zu geschehen hat, aus welchem einer mit Tod abge-

gangen ist<sup>1)</sup>. Die vier Viertel der Gemeinde Riffian haben neben der Gemeindecasse ihre eigene<sup>2)</sup>, die Viertel des Gerichts Stein auf dem Ritten zum Theil in Unterinn, zum Theil in Klobenstein ihre eigene Gedingstätte zu den Ehelichtädigen<sup>3)</sup>. Jedes Viertel des Gerichts Carneid und Steineck stellt für den Viehabtrieb von der Alm einen besondern Aufseher<sup>4)</sup>. Die vier Viertel der Stadt Bruneck wählen je drei Bürger in den Rath<sup>5)</sup> und je einen als Steuerherren oder Steuereinnnehmer<sup>6)</sup> und je zwei Viertelmeister<sup>7)</sup>. Bei den Robotten darf der Bürgermeister in jedem Viertel mit einem um die Robott sich abfinden und das empfangene Geld behalten<sup>8)</sup>. Jeder Viertelmeister führt seinen Harnaschzettel und muss dafür sorgen, dass die darin geforderte Zahl von Harnaschen in seinem Viertel vorhanden sei<sup>9)</sup>. Die Viertelmeister der Stadt Lienz üben die Sittenpolizei in ihren Vierteln<sup>10)</sup>. Aehnlich verhält es sich mit den Dritteln. Die Geschwornen der Gemeinde und des Gerichtes Tisens erheben die Getreidegülten für das Schloss nach den drei Dritteln<sup>11)</sup>. Die drei Dritteln der Gemeinde und Nachbarschaft Silz wechseln im Genusse ihrer Almen von fünf zu fünf Jahren ab und jedes hat am Anfange der fünf Jahre neue Schupfen zu machen<sup>12)</sup>. Die Dritteln Eben und Kauns des Gerichts Laudeck haben ihre besondern Verpflichtungen zur Einhaltung der gerichtsherrschaftlichen Frohnmühle auf der Drifacken<sup>13)</sup> und der Brücke zu Tösens<sup>14)</sup>; das dritte Drittel, Perger Dritl genannt, hat seine eigene Ehehaft<sup>15)</sup>.

Die Benennung Kreuztracht bezeichnet ursprünglich wie Kirchspiel einen rein kirchlichen Bezirk und umfasst alle zu einer und derselben Seelsorge oder Kirche gehörigen Ortschaften oder Höfe, doch hat er später auch zu andern Zwecken gedient, wie die Gliederung einiger Pflegerichte des Erzstiftes

<sup>1)</sup> Das alte Gerichtsbüchel im Gemeindearchive. <sup>2)</sup> Tirol. Weisth. IV, 69, <sub>18</sub>—<sub>26</sub>. <sup>3)</sup> Ibid. IV, 225, <sub>18</sub> ff. <sup>4)</sup> Ibid. IV, 335, <sub>27</sub>. <sup>5)</sup> Ibid. IV, 474, <sub>15</sub>. 489, <sub>1</sub>. <sup>6)</sup> Ibid. IV, 473, <sub>23</sub>. 493, <sub>7</sub>. <sup>7)</sup> Ibid. IV, 474, <sub>26</sub>. <sup>8)</sup> Ibid. IV, 491, <sub>25</sub>. <sup>9)</sup> Ibid. IV, 495, <sub>26</sub>. <sup>10)</sup> Ibid. IV, 599, <sub>45</sub>. <sup>11)</sup> Ibid. IV, 171, <sub>45</sub> ff. <sup>12)</sup> Ibid. II, 41, <sub>29</sub> ff. <sup>13)</sup> Ibid. II, 289, <sub>39</sub>. <sup>14)</sup> Ibid. II, 290, <sub>20</sub>. <sup>15)</sup> Ibid. II, 297, <sub>21</sub>.

Salzburgs erkennen lässt. Die Hauptmannschaften, welche ausser im Zillerthal nur noch im salzburgischen Pfleggericht St. Michael vorkommen, wo sie wie in Fügen und Stumm die einzige Unterabtheilung sind, hatten ihre eigenen Ausschüsse und Mitverpflichteten <sup>1)</sup>, und daraus erklärt sich leicht, dass sie fast alle später selbständige Gemeinden geworden sind. Sie hatten zu Vorstehern Hauptmänner, wie der Markt Lorenzen gleichfalls seinen Hauptmann als Markthaupt besass <sup>2)</sup>. Minder selbstständig waren wohl jene Nachbarschaften, die nur als Gemeinde- oder Gerichtstheile aufzufassen sind. Doch hatte jede Nachbarschaft des Sarnthales ihren eigenen Viertelmeister, der durch ein Gelübde an die Pflichten seines Amtes gebunden war, und dafür sorgen musste, dass sein Bezirk nicht mit fremdem Volke überladen wurde. Solches abzuschaffen und Widerstrebende dem Gerichte zu überliefern <sup>3)</sup>, die Brandschläge zu überwachen und Schadenfeuer in trockener Jahreszeit dabei möglichst zu verhüten <sup>4)</sup>, aber auch Schwarz- und Rothwildschützen, hauenderne fremde Kramer <sup>5)</sup> und Schüsseldreher, die das beste Holz verwendeten <sup>6)</sup>, dem Gerichte zur Anzeige zu bringen war seines Amtes; vor allem aber war er dazu da, die Nachbarschaft zur Besserung der Wege aufzubieten, von denen jeder bestimmte zugewiesen waren <sup>7)</sup>.

Da die Zechende nichts anders als Gemeinden sind, so so versteht sich ihr Zweck und ihre Bedeutung von selbst. Nur ein paarmal erscheinen die drei Zechenden des hintern Stanzertales in einer gewissen gegenseitigen Abhängigkeit, wahrscheinlich wohl, weil sie mitsammen eine Markgenossenschaft bildeten <sup>8)</sup>. Der Ursprung des Namens ist schwer zu erklären, wenn man ihn nicht mit den ältern Gerichtsverhältnissen in Zusammenhang bringen darf. Die Zechen treten im Gegensatz zu den Zechenden nie anders denn als Theile von Gemeinden und Gerichten auf, und es haben sich in neuerer Zeit aus ihnen,

<sup>1)</sup> Dipaul. 982, III, Fol. 5.

<sup>2)</sup> Tirol. Weisth. IV, 455, 14 ff.

<sup>3)</sup> Ibid. IV, 269, 29 ff.

<sup>4)</sup> Ibid. IV, 270, 20.

<sup>5)</sup> Ibid. IV, 273, 13-45-

<sup>6)</sup> Ibid. IV, 274, 17.

<sup>7)</sup> Ibid. IV, 275, 1 ff.

<sup>8)</sup> Ibid. II, 251, 25 ff.

257. 11 ff.

abgesehen von denen mit Hauptortschaften, auch nur wenige zu Gemeinden erhoben. Die 7 Zechen des Gerichtes Thurn an der Gader hatten ihre eigenen Zechmeister <sup>1)</sup>, und aus jeder wurden zwei, also im ganzen 14 gewählt, von denen zwölf Geschworne und zwei Rechtsprecher in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen sein sollten <sup>2)</sup>. Alle Einwohner einer Zeche Buchenstein hafteten für Zinspenen oder andere Schulden Einzelner <sup>3)</sup>. Das Kuppelfutter war in den Gerichten Thurn und Gader nach Zechen auf Höfe und Güter vertheilt <sup>4)</sup>, und die Zechmeister hatten dessen Einhebung zu besorgen und dabei einen Anteil als Lohn. Dasselbe war in Buchenstein der Fall <sup>5)</sup>. Der Name ist offenbar deutsch, aber schwer zu bestimmen, warum gerade die Abtheilungen der genannten ladinischen Gerichte so genannt wurden. Zeche bezeichnet ebenso eine kirchliche Verbrüderung als eine Bergwerksgesellschaft, und beide Erklärungen sind in unserem Falle denkbar.

Noch dunkler bleibt der jedenfalls auch deutsche Name Pimberch, wenn er nicht aus Pidmarch (Gerichtsgrenze), wie der Wechsel beider zu schliessen erlaubt, verdorben sein sollte. Jedenfalls aber gestattete der Umstand, dass fast alle Pimberch in der Folge Gemeinden geworden, den Schluss auf eine grössere Selbständigkeit derselben, als die der Zechen gewesen sein kann, und diese fand vorzüglich in dem Besitze eigener Ausschüsse ihren Ausdruck, die der Richter in wichtigen Fällen vor sich beschied <sup>6)</sup>. Dass im Mühlwaldthal sich aus vier Pimberch oder Malgreien (Obleien) bloss zwei Gemeinden bildeten, kann durch den Besitz des Klosters Sonnenburg daselbst in zweien, wofür es die niedere Gerichtsbarkeit genoss, beeinflusst sein <sup>7)</sup>. Gewiss sind auch nach diesen Bezirken von den ehemaligen Herren des Thales, den Freiherrn von Taufers, die daselbst den meisten Grundbesitz hatten, die Grundgülten und Giebigkeiten erhoben worden. Vor allen als Steuerbezirke geben

<sup>1)</sup> Tirol. Weisth. IV, 631, 32. <sup>2)</sup> Ibid. IV, 636, 15 ff. <sup>3)</sup> Ibid. IV, 699, 37. <sup>4)</sup> Statth. Arch. Brixn. Arch. L. 99, 18 A. <sup>5)</sup> Ibid. L. 70, 27. A. <sup>6)</sup> Statth. Arch. Pestarch. XXVI. n. 496. <sup>7)</sup> Ibid. Schatzarch. L. 137.

sich die Werche des Gerichtes und der Gemeinde Ulten und die Wercharte des Gerichtes oder der Herrschaft Kitzbühel zu erkennen, denn das erste vollständige Register jener ist ja das Urbar der Gerichtsherrschaft vom J. 1401, worin die grosse Geldsteuer und die Holzpennige sowie die Rechnisse an Getreide verzeichnet sind <sup>1)</sup>, und eine Landsteuer vom J. 1464 hat den Anlass zur Abfassung des ältesten Verzeichnisses der Wercharte Kitzbühels gegeben <sup>2)</sup>. In beiden Bezirken sind auch bekanntlich bis in unser Jahrhundert sehr ansehnliche Urbarien der Gerichtsherrschaft verblieben, so dass dort der Richter in der Regel Pfleger hiess, hier aber noch lange eigene Urbarpröpste amtierten. Die Wercharte besassen ihre eigenen Vorstände, Wercharter oder Viertaller genannt, die die Pflicht hatten, der Herrschaft über die Einnahmen und Ausgaben ihrer Aemter Rechnung zu legen <sup>3)</sup>. Steuerbezirke, freilich viel kleineren Umfanges, haben wir uns vor allem auch bei den Rotten zu denken, wie klar aus der ganzen Gliederung aller salzburgischen Bezirke sich ergibt, die ja finanzieller Natur ist und alle Güter von den grössten Höfen bis zu den Geuschen (einzelnen Grundstücken) genau, in grössern und kleinern Gruppen gegliedert, umfasst. Ausser allem Zweifel steht der deutsche Charakter des Namens, ein noch jetzt in der militärischen und Turnersprache üblicher Ausdruck. An einen Zusammenhang mit der einstigen Niederlassung der Wenden im Iselgebiet hat er sicherlich nicht, sonst könnte er doch nicht durch ganz Salzburg verbreitet sein und in Niederösterreich südlich und nördlich von der Donau und im tirol. Gerichte Deutschnofen vorkommen, wo von Wenden keine Spur vorhanden ist.

Alle bisher behandelten Benennungen sind sonder Zweifel deutsch und können darum nicht vor dem Mittelalter geschöpft worden sein. Das Aufkommen der Namen Viertel und Drittel lässt sich in einzelnen Fällen sogar feststellen, da sie vielfach erst in neuerer Zeit auftreten. Die andern gehören allerdings

<sup>1)</sup> Statth. Arch. Urbare L. 21 lit. b.      <sup>2)</sup> Ibid. Urbare L. 29 lit. a. 3.  
Tirol. Weisth. I, 74, <sub>28</sub>, 75, <sub>15</sub>.

durchwegs schon dem Mittelalter an und mögen zum Theil tief in dasselbe zurückgehen. Im Mittelalter entstanden sind sicherlich auch die nächstfolgenden romanischen Namen, als: Quartiere, Terze, Propstei, Columellum, Gastaldia, Scaria und Decaxia. Die Mehrzahl derselben ist durchaus nicht Tirol eigenthümlich, sondern auch anderswo zu finden. Sie sind sichtlich Erzeugnisse derselben Kräfte, die auch die eigenartigen Verhältnisse geschaffen haben, welche sie bezeichnen sollen. Anders wird es sich aber mit der letzten Gruppe von Benennungen verhalten: mit Rigel, Oblei und Malgrei, welche auch das miteinander gemein haben, dass sie anderswo gar nicht oder wenigstens nicht in demselben Sinne gebraucht werden.

Die Namen Terze und Quartiere entsprechen wohl ganz den deutschen Ausdrücken Drittel und Viertel. Die Quartiere der italienischen Städte und Märkte sind nichts anders als die Viertel der deutschen Abtheilungen zu verschiedenen Verwaltungszwecken. Jede der drei Terzen des Gerichtes und der Gemeinde Marling, von denen eine, Mitterterz, als Eigenname sich bis in unsere Tage erhalten <sup>1)</sup>, hatte ihre dörflichen Rechte und ihren Dorfmeister <sup>2)</sup>, jede ihren Geschwornen (aidschwörer) <sup>3)</sup> und der Pfarrer von Marling noch seinen eigenen darin für kirchliche Zwecke <sup>4)</sup>; für jede wurden auch an den Ehehafttädingen zwei Aufseher oder Pfänder gewählt, welche die Heilighaltung der Sonn- und Festtage wie namentlich der Feierabende überwachen sollten <sup>5)</sup>, in jeder befand sich ein Weinmesser, nur dass der Frohnbote in einer dies Amt versah <sup>6)</sup>. Der von den andern Gemeinden und Gerichtsabtheilungen oder Gemeinden und Gerichten verschiedene Zweck der Propstei wurde schon genügend erörtert und dieselbe hiebei als ein Amtsbezirk charakterisiert, der mit der Bildung der grossen Grundherrschaften des Mittelalters aufs engste zusammenhieng, also ein rein mittelalterliches Gebilde ist. Aus den früheren Erörterungen des Columellum ergibt sich für diesen der Charakter

<sup>1)</sup> J. J. Staffler, Topographie 2, 765. <sup>2)</sup> Tirol. Weisth. IV, 152, <sub>20</sub>. <sup>3)</sup> Ibid. IV, 147, <sub>15</sub>. <sup>4)</sup> Ibid. IV, 147, <sub>38</sub>. <sup>5)</sup> Ibid. IV, 147, 6. <sup>6)</sup> Ibid. IV, 148, <sub>23</sub>.

eines militärischen und Steuerbezirkes, der eine grössere oder geringere Anzahl von gemeinsam ausziehenden Kriegern oder eine grössere oder geringere Anzahl von mitsammensteuernden Gütern umfasste. Die in einer Urkunde vom J. 1211 genann-Columelli von Pergine besassen ihre eigenen Herren <sup>1)</sup> und die Fictalini (Zinslehnensleute) des in einer andern vorkommenden Columellum in Fleims hatten nur gegenseitiges Verkaufsrecht, so dass Veräußerungen ausserhalb desselben ungültig waren <sup>2)</sup>.

Der Name Gastaldia will in dem einen Falle, wo unter ihm die 9 Abtheilungen des Bezirkes Pergine zu verstehen sind, wohl Aehnliches besagen; da er aber gewöhnlich den Amtsbezirk und das Amt eines Richters benennt, so ist er in dem beschränkteren Sinne vorzüglich als das Amtsgebiet eines dem Gastaldo untergeordneten richterlichen Organs, eines Unterrichters, aufzufassen <sup>3)</sup>. Darauf weist auch dessen Gleichstellung mit der Benennung Scaria hin, denn dieser hängt ganz entschieden mit den Gerichtsverhältnissen zusammen. Scarien sind ursprünglich gewiss Theile von Gerichten gewesen und Scarii die Vorstände derselben. Der Name Scarius hat sich in der verdeutschten Form Scherg erhalten, womit der Gerichtsbote bezeichnet wird. Im Laufe der Zeit tritt allerdings der fiscalische Charakter des Amtes mehr in den Vordergrund, und die Scarii sind ihrer wesentlichen Bestimmung nach Rentbeamte der Bischöfe von Trient, wie die Pröpste solche für die Bischöfe von Brixen, die Grafen von Tirol und Eppan, die baierischen und tirolischen Stifter und andere Herrschaften. In Fleims hat der Scario <sup>4)</sup> ganz den Charakter eines öffentlichen Beamten abgestreift und ist Vertreter der Generalgemeinde gegenüber dem Bischofe und seinem Gastalden oder Richter geworden, ebenso bedeutet Scherg bisweilen nur mehr den Gemeindediener <sup>5)</sup>. Noch stärker tritt der Zusammenhang der Benennung Decania mit den Gerichtsverhältnissen zutage. Nach der Gerichtsord-

<sup>1)</sup> R. Kink, Cod. Wang. 234 ff.

<sup>2)</sup> Dipaul. 616 Fol. 145.

<sup>3)</sup> Ibid. 616 Fol. 53.

<sup>4)</sup> v. Sartori-Montecroce, Fleims etc. in Ferd. Zeitschr. 3. F. 36, 118 ff.

<sup>5)</sup> Tirol. Weisth. IV, 31, 6.

nung von Glurns hat dieses Gericht mehrere Gerichtsstätten und diese ihre Tegneien, von denen eine dem Richter bei der Landsprache 10 ü zu reichen, eine andere für das versammelte Ding die Marend aufzubringen hat<sup>1)</sup>. Jede Tegnei hat ihren Geschworenen (aitsber), der bei den Ehehaftädingen die ihm bekannt gewordenen Unzuchten (Gewaltthätigkeiten) zu rügen<sup>2)</sup>, auch um Mass und Gewicht<sup>3)</sup> und um „vnfortig laut“ (Vaganten)<sup>4)</sup> öffnen soll. Nebenbei tritt freilich auch noch der Charakter eines Gemeindebezirkes hervor. Der Dorfmeister von Algund hat, wenn er Leute zur Wahl seines Nachfolgers vorschlägt<sup>5)</sup> oder einen Ausschuss wählt<sup>6)</sup>, möglichst jede Tegnei zu berücksichtigen; es hat auch jede Tegnei ihren eigenen Steuereintreiber oder Tegneier<sup>7)</sup>.

Die Regola Wälschtirols ist gewöhnlich identisch mit der Gemeinde und damit auch ihre Bedeutung gegeben, nur dass ihre Vorsteher Regolani, an manchen Orten Sindici genannt, in ihren Gemeinden auch die Streitigkeiten, welche die Dorfpolizei, Dienstbarkeit, Wasserleitung u. s. w. betrafen, zu entscheiden hatten und in dieser wie in andern Beziehungen den regolani maggiori, wo solche vorkamen, als höherer Instanz, unterstanden<sup>8)</sup>. Wenn die Regola nur als Gemeindetheil aufzufassen ist, dann bedeutet sie meist nur eine Hutschaft, wie auch ihre Vorsteher nur die Feldhut zu besorgen haben, und deckt sich dann mit dem Namen Saltneria, der auch nicht selten vorkommt. Doch in grössern aus mehrern Dörfern zusammengesetzten Gemeinden, wie z. B. Kaltern ist, hatten die Regole entschieden eine höhere Bedeutung, wie schon daraus hervorgeht, dass es neben den Saltnern noch besondere Regolani gibt und diese zugleich Mitglieder des Gemeindeausschusses sind, der auch mit Rücksicht auf die Regole zusammengesetzt ist; hier kommt auch ein Herrschafrigler als Vertreter der Interessen der Gerichtsherrschaft in der Gemeinde vor<sup>9)</sup>. In

<sup>1)</sup> Tirol. Weisth. III, 36, <sub>32</sub> ff. <sup>2)</sup> Ibid. IV, 28, <sub>14</sub>. III, 165, <sub>10</sub>.

<sup>3)</sup> Ibid. III, 163, <sub>27</sub>. <sup>4)</sup> Ibid. III, 164, <sub>1</sub>. <sup>5)</sup> Ibid. IV, 40, <sub>26</sub>.

<sup>6)</sup> Ibid. IV, 41, <sub>8</sub>. <sup>7)</sup> Ibid. IV, 40, <sub>42</sub>. <sup>8)</sup> D. Sammler f. Gesch. u. Stat. v. Tirol 1, 225. <sup>9)</sup> Die Ordnungen im Marktarchive.

allen Regole genannten Gemeindeabtheilungen aber tritt vor allem der wirtschaftliche Gesichtspunkt in den Vordergrund und hiedurch nähert sich ihr Begriff sehr dem der Malgrei, unterscheidet sich aber umso mehr von dem der Oblei, denn diese gibt sich und namentlich in älterer Zeit, vorzüglich als ein kirchlicher Bezirk zu erkennen. In späterer Zeit ist das freilich lange nicht mehr in demselben Grade der Fall, da bezeichnet Oblei entweder eine ganze weltliche Gemeinschaft oder deren Abtheilungen und zwar im Inn- und Sillthal durchweg die erstere, im Pusterthal und in Lüsen die letzteren, wieder etwas anderes im Landgericht Sterzing. Als in der Gemeinde Lüsen eine Ordnung in Bezug auf den Sagwalt aufgestellt wird, wählt jede Oblei ihren Vertreter zu dieser Handlung<sup>1)</sup>; jede der Obleien des Gerichtes Alträsen hat ihr eigenes Weiderecht<sup>2)</sup>. Die Obleien, welche das Landgericht Sterzing zusammensetzen, decken sich weder mit den Gemeinden desselben noch viel weniger mit Abtheilungen derselben, sie fassen im Gegentheil mehrere Gemeinden zu einer neuen Einheit zusammen. Die Gliederung hat hier offenbar einen fiscalischen Charakter, die Obleien sind die Steuerbezirke des Landgerichtes und umfassen alle darin befindlichen Feuerstätten, die ziemlich gleich auf sie vertheilt sind<sup>3)</sup>. Für den ursprünglich kirchlichen Charakter der Oblei spricht schon ihre Unterscheidung vom Dorfe<sup>4)</sup>, namentlich folgende Stelle: das oblei der kirchen und des dorfs zu Abzan und das oblei der kirchen sand Michael auf dem Wald<sup>5)</sup> und die Identificierung derselben mit dem Kirchspiel<sup>6)</sup>, dann der Umstand, dass die Obleien mit den Kirchensprengeln zusammenfallen, ganz besonders jedoch eine Stelle in der Ordnung der Stadt Sterzingen, die lautet: da er dem nächsten heiligen, in des oblai es gelegen ist, nicht davon zinset<sup>7)</sup>; somit bildete eine Kirche den Mittelpunkt der Oblei und alle Güter innerhalb derselben hatten dahin zu zinsen.

<sup>1)</sup> Tirol. Weisth. IV, 372, 37.      <sup>2)</sup> Ibid. 516, 47.      <sup>3)</sup> Sterzinger Stadtrichtpuech a. d. J. 1524 bis c. 1580.      <sup>4)</sup> Tirol. Weisth. I, 71, 24. 195, 14. 199, 18.      <sup>5)</sup> Ibid. 202, 40 ff.      <sup>6)</sup> Ibid. II, 77, 5. 78, 23.      <sup>7)</sup> Ibid. IV, 434, 26.

Zu dieser Auffassung führt auch die Worterklärung, denn Oblei steht unzweifelhaft im Zusammenhang mit den mittellateinischen oblagium und oblatu, und diese sind wieder eines Stammes mit offerre. Oblei heisst gewöhnlich ein Opfer, eine Gabe an Geld oder Virtualien (Grundzinsen) an eine geistliche Stiftung und kommt in diesem Verstande auch ziemlich oft in pusterthalischen Urkunden für Innichen vor <sup>1)</sup>), aber in obiger localer Bedeutung als Bezirk, aus dem die Gaben an eine Kirche fliessen, dürfte es ausser Tirol, wenigstens in dessen Nachbarländern, kaum sich finden.

Bei der Malgrei treffen die Grundbedeutungen der beiden früheren Ausdrücke, die eines Wirtschafts- und eines kirchlichen Bezirkes, zusammen, doch wohl so, dass jene die ältere ist. Die Verwandtschaft der Malgrei mit der Oblei erhellt schon daraus, dass beide öfter mit einander wechseln und gerade die letztere Benennung im Laufe der Zeit die erstere häufig verdrängt. Das konnte um so leichter eintreten, als ja beide nach und nach eine allgemeinere Bedeutung gewannen. Es darf also im allgemeinen alles, was von der Oblei nachgewiesen wurde, für die Malgrei gelten, aber nicht minder auch, was die früheren Ausführungen über die Zechen, Nachbarschaften, Viertel und Drittel erörterten, da ja auch diese an die Stelle des Namens Malgrei getreten sind. Einzelne Punkte lassen sich jedoch noch besonders belegen. Die Malgreien Unterinn und Süffian hatten ihre eigenen Pfandstätten <sup>2)</sup> und der Feilträger seinen Lohn in jeglicher Malgrei zu erhalten <sup>3)</sup>). Jeder Wirt musste in diesem Gerichte vor Beginn seines Ausschankes in seiner Malgrei die Schätzer berufen, um seinen Wein zu schätzen <sup>4)</sup>). Die Wege der Malgreien hatten deren Inwohner selber zu machen. Die Ordnung des Holzschlages in der Dorfner Malgrei des Gerichtes Lüsen nahmen mehrere Eingesessene mit den Geschworen in Gegenwart des Richters vor <sup>5)</sup>). Aus den drei Malgreien Nieder-

<sup>1)</sup> Paprions-Urkundenexcerpte. Mscr. in Ferd. Biblioth. <sup>2)</sup> Tirol.  
Weisth. IV, 223, <sub>18.</sub> <sub>26.</sub> 224, <sub>9.</sub> <sub>19.</sub> <sup>3)</sup> Ibid. IV, 224, <sub>35.</sub> <sup>4)</sup> Ibid.  
IV, 216, <sub>3.</sub> <sup>5)</sup> Ibid. IV, 373, <sub>9.</sub>

dorf, Prags und Eggen durfte niemand einiges Holz verkaufen, sondern alles musste darin hingegeben werden <sup>1)</sup>). Keinem Nachbar im Castelrutter Bezirk war es erlaubt, aus einer Malgrei in eine andere Vieh auf die Weide zu thun <sup>2)</sup>), ausgenommen den Fall eines besonderen Rechtes, noch viel weniger natürlich von aussen herein <sup>3)</sup>); hatten mehrere Malgreien gemeinsame Almen, so vereinbarten sie sich durch Verträge über deren Genuss und Bezahlung und Kost des Hirten <sup>4)</sup>). Als kirchlicher Bezirk erscheint die Malgrei in folgender Stelle: Item, so man ain fürpan tuon wil, das sol man drei suntag alweg zu XIIIII tagen vor der kirchen lassen beruffen, das ist vor der kirchen in der mulgrei, da das guot gelegen ist <sup>4)</sup>). Daraus darf man doch schliessen, dass den Mittelpunkti jeder Malgrei eine Kirche bildet, um so mehr, als dieser Schluss eine starke Stütze in den Namen der Malgreien findet. Sind ja doch fast alle nach Heiligen und zwar meist nach sehr alten Kirchenpatronen benannt, wie nach Aposteln, nach Maria Magdalena, nach Valentin u. a. Wo einmal ein anderer Name auftritt, da lässt sich fast immer nachweisen, dass es auch in dieser Malgrei eine Capelle gegeben habe, wie z. B. bei den Zwölfmalgreien in Bozens Umgebung. Schon J. Ladurner hat auf diesen Charakter mit Recht hingewiesen, und die frühere Zusammenstellung, insbesondere auch die dabei sich bekundende Auffassung der älteren Chronisten, lässt ihn hinreichend erkennen. Aber neben dem Charakter eines kirchlichen Bezirkes macht sich im Gebrauche des Namens Malgrei noch beinahe mehr der eines wirtschaftlichen geltend und daran erinnert auch entschieden des Wortes erste Grundbedeutung, denn offenbar hängt Mulgrei, die vor der Mitte des 15. Jahrh. regelmässige Form, mit den Wörtern mulcere (melken) und malga (Alm) enge zusammen, sei es dass es von jenem oder diesem entsprossen, und diese Wortbedeutung ruft uns die Frage nach dem Aufkommen dieser und der beiden früheren ins Gedächtnis.

<sup>1)</sup> Tirol. Weisth. IV, 547, 17. 20.  
Ibid. IV, 401.

<sup>4)</sup> Ibid. IV, 445.

<sup>2)</sup> Ibid. IV, 540, 35. 39.

Zur Beantwortung dieser Frage bleibt bei allen dreien nur die Wahl, ob man sie in das frühe Mittelalter oder in die römische Zeit setzen will. Aber jenem gehört kaum die erste an, die Oblei, in solchem Falle könnte ja dieser Name in der Bedeutung eines kirchlichen Bezirkes kaum auf ein Land beschränkt sein. Die Kirche hat im Mittelalter doch überall im wesentlichen sich gleich organisiert, und so müsste unsere Benennung doch auch anderswo in der genannten Bedeutung sich finden, wenigstens in solchen Gegenden, wo die Verhältnisse ähnlich lagen, was ja aber schwerlich der Fall ist. Also kann sie doch nur einer ältern Zeit zuzuschreiben sein, der römischen, wo die Kirche sich lange in ihrer Bewegung ausserordentlich gehemmt sah, und darum wohl noch mehr den örtlichen Verschiedenheiten Rechnung tragen musste. Noch sicherer steht die Annahme des Aufkommens in römischer Zeit für den Namen Regula. Deckt er sich doch ganz mit dem im classischen Latein vorkommenden Namen gleicher Form und ist durch Geschlecht und Sinn geschieden von dem im Altdeutschen schon üblichen Worte Rigel, mit dem allerdings die Verdeutschung des erstern wieder ganz zusammentrifft. Die Grundbedeutung des classischen Ausdruckes *regula*, Latte, Richtscheit, ist doch auch in dem mittelalterlichen Regola nicht zu erkennen, wenn man es als Grenzlinie und als den von einer solchen umschlossenen Bezirk auffasst. Dass diese Benennung alt sein muss, dafür spricht vor allem seine Verbreitung über einen grossen Theil Deutschiols. Hier könnte er doch in nachrömischer Zeit, wo bereits die germanische Sprache und Germanen herrschten, kaum eine so allgemeine Aufnahme gefunden haben; anders verhält sich die Sache, wenn die hier wohnenden Romanen bei der Einwanderung der Germanen das Wort schon hatten und diesen dann überliefern konnten. Haben ja die neuen Ansiedler so manche Ausdrücke, namentlich Bezeichnungen für verschiedene Zweige der Landwirtschaft und besonders des Weinbaues von den ältern Bewohnern gelernt. Dass der Ausdruck Malgaria dem classischen Latein nicht entstammt und auf eine noch frühere Zeit hinweist, darüber ist wohl kaum ein

Zweifel zulässig. Man begreift seinen Sinn leicht, wenn man sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes vergegenwärtigt, die vor der Unterwerfung desselben durch die Römer bestanden haben müssen. Die alten Bewohner trieben wohl noch fast ausschliesslich Viehzucht, und der Ackerbau kam erst mehr zur Zeit der Römer auf, den Weinbau führten sicherlich sie ein. Noch zu ihren Zeiten hatten die Räter ausser rätischen Wein nur Pech, Wachs, Honig und Käse an ihre Herren zu vertauschen<sup>1)</sup>.

Also haben wir uns die Malgreien ursprünglich als kleine Wirtschaftsbezirke vorzustellen, deren wenig zahlreiche Ansiedlungen oder Höfe gemeinsame Weiden und andere Nutzungen genossen. An sie mag die Kirche bei ihrer ersten Organisation angeknüpft haben, und so wurden die wirtschaftlichen zugleich kirchliche Bezirke, kleine Kirchspiele, deren Inwohner zu gemeinsamem Gottesdienst an der Capelle des Bezirkes sich versammelten und dahin zinsten. An ebenso viele Seelsorgsposten ist natürlich dabei nicht zu denken. Wie im Mittelalter nachweisbar mehrere Kirchen oder Capellen von einem Punkte, der Pfarre, aus versehen wurden, dem ähnlich mag es in älterer Zeit gewesen sein. Der Gottesdienst wurde bald in der einen, bald in der andern gehalten und zu der, die an der Reihe war, begaben sich dann auch die Bewohner der Nachbarbezirke. Wenn die Obleien Nordtirols viel grössere Kirchspiele, als die Malgreien Südtirols sind, so stimmt das gut zu der allgemeinen Entwicklung beider Landestheile, denn dort sind noch im späten Mittelalter, ja selbst in der Neuzeit die Kirchensprengel, wie z. B. die Pfarreien, weit grösser als im südlichen Landestheil. Die grossen Gerichtsbezirke Hörtenberg, Silz und Imst haben nur je zwei Pfarren (Flaurling-Telfs, Silz-Mieming, Imst-Wenns), Laudeck (Ried) wohl drei (Serfaus, Flies und Prutz) dagegen Landeck gar nur eine (Zams), aber von den (jetzigen) viel kleinern Gerichtsbezirken hat Meran sieben (Naturns, Partschins, Algund, St. Peter, Tirol-Meran, Schöonna und Mais), Bozen sechs (Mölten, St. Jenesien, Gries-Bozen, Deutschnofen,

<sup>1)</sup> Daum, Zur tirol. Alterthumsk. 4. Progr. d. Gymn. Innsbr. 12.

Wangen und Lengmos), Klausen vier (Vilanders, Latzfons-Klausen, Velturus und Laien) u. a. m. Der angenommene und kurz angedeutete Entwicklungsgang der kirchlichen Organisation stünde auch in gutem Einklange mit dem der wirtschaftlichen Entwicklung und mit der Bildung oder Entstehung der Gemeindebezirke. Schon an und für sich ist es wahrscheinlich, dass aus den ersten kleinern Ansiedlungen die spätern grössern, durch neue Niederlassungen, hervorwuchsen. Auf die Entstehung der Gemeinden aus ihnen, durch Zusammenschluss nahe gelegener Malgreien oder Regole, oder wie sie immer heissen mochten, weist scheinbar auch der Umstand hin, dass gar nicht selten an der Spitze der nachmaligen Gemeinden nicht bloss ein Vorsteher, wie man erwarten sollte, sondern zwei oder mehrere stehen, wie z. B. in Wälschtirol zwei oder drei Regolani ziemlich häufig vorkommen oder im Vintschgau Dorfbürgen. Später als dann die Gemeinden erstarkt waren, mag dann wohl auch ein oder das andere Mal der entgegengesetzte Fall eingetreten sein, wie z. B. bei der Gemeinde Mais; beide Fälle sind ja in unsern Jahrhunderte wiederholt eingetreten.

Unter der Voraussetzung der Richtigkeit dieser Annahmen eröffnen sich dann interessante Perspectiven auf Tirols Bevölkerung zur Zeit der Völkerwanderung. Wenn wirklich trotz der grossen Veränderungen, die diese in den römischen Provinzen im allgemeinen hervorrief, die kirchlichen Bezirke Tirols bestehen blieben, wenn also die kirchliche Organisation hier keine Unterbrechung erlitt, sondern das Christenthum ungeachtet der Besetzung des Landes durch Germanen fortbestand, dann können in diesem keine solchen Verwüstungen, kann keine solche Entvölkerung stattgefunden haben<sup>1)</sup>. Aber, wird man einwenden, es sind doch auch durch unsere Thälern wiederholt Germanenscharen verheerend durchgezogen. Das ist allerdings die gewöhnliche Ansicht, es wurde gar viel von solchen verwüstenden Einfällen geschrieben und ihnen der Untergang der grössern

---

<sup>1)</sup> Vergl. J. Jung, Die Rechtsstellung und Organisation der alpinen civitates in der römischen Kaiserzeit S. 119.

Ortschaften, die zur Zeit der römischen Herrschaft entstanden, zur Last gelegt, selbst die Hunnen sollen auf ihrem Zuge unter Attila nach Gallien oder bei einer andern Gelegenheit den Weg durch Tirol genommen haben. Allein von allen den Einfällen, welche die Germanen oder andere Völker durch Rätien und Noricum in das römische Reich gemacht haben sollen, lässt sich kaum einer sicher auf jene beziehen. Der Verfasser dieses Beitrages hat vielmehr an anderer Stelle<sup>1)</sup> den Beweis zu erbringen versucht, dass wenigstens das tirolische Rätien und Noricum keiner dieser Einfälle betroffen. Wenn doch in den Thälern Tirols zu jener Zeit die Bevölkerung abnahm und die Cultur zurückgieng, so geschah das gewiss vorzüglich infolge der starken Aushebungen der Römer, des Abzuges der vornehmern Römer nach Italien und des aus verschiedenen Ursachen eingetretenen Verfalles des Römerreiches und des damit verbundenen Rückganges der Cultur.

Zu demselben Schlusse, zu welchem obige Annahme drängt, zwingen auch unleugbare Thatsachen. Eine solche ist es, dass es in allen Gegenden Tirols zahlreiche romanische Orts- und Flurnamen gibt. Die Namen der Höfe sind allerdings sehr häufig ganz oder zum grossen Theile deutsch, aber das ist weit weniger wichtig, da diese Erscheinung aus den späteren geschichtlichen Ereignissen sich genügend erklärt. Als vor allem beachtenswerte Thatsache muss das Vorhandensein der unzähligen romanischen Namen von Flüssen, Bergen u. a. Oertlichkeiten gelten, denn dieses lässt sich unmöglich anders erklären, als durch die Annahme, dass noch überall nicht wenige Romanen gesessen. Wer hätte denn sonst den Germanen die vielen zum Theil unbedeutenden Oertlichkeiten benennen, die Namen von kleinen Flüssen, Bächen, Bergen, Hügeln u. s. w. angeben sollen, die jetzt an einem und demselben Orte oft nur wenige kennen?

Es ist aber noch die Zahl und der Charakter der einwandernden Germanen zu erwägen. Die Zahl kann unmöglich sehr

<sup>1)</sup> In einer bisher noch nicht publicierten Abhandlung, die als Einleitung zu einem grössem Werke über die Gerichtsverfassung Tirols in älterer Zeit dienen sollte.

bedeutend gewesen sein. Man macht sich gewöhnlich über die Germanenscharen, die in den Kriegen gegen Rom auftreten, viel zu übertriebene Vorstellungen, verleitet durch die Berichte der Römer selbst, die in ihrer Furcht vor den Germanen entschieden vieles vergrösserten, Tausende, Zehn- oder Hunderttausende sahen, wo kaum Hunderte, Tausende oder Zehntausende gewesen. Wie hätten auch die damals von den Germanen bewohnten rauen Landstriche solche Mengen ernähren können!

So sind sicher auch die in Tirol eingedrungenen Germanen nicht sonderlich zahlreich gewesen, dichtere Ansiedlungen haben höchstens in einigen Gegenden stattgefunden, wie im untern Innthale östlich vom Ziller, in der Gegend zwischen Zirl und Telfs, im Rienzthale bei Bruneck, vielleicht auch im untern Lechthale und in Zwischenthoren; lauter Striche, wo auch die grössern Ortschaften deutsche Namen führen. Hier scheint in der That die alte Bevölkerung schon damals dahin geschwunden zu sein, wohl weil da die Art der Niederlassung eine weniger friedliche war. Dass die Bajuwaren bis zum Ziller erheblich früher vorgedrungen und dies Gebiet gewaltsamer besetzt, als das übrige Innthal, wurde gleichfalls an obberührter Stelle nachzuweisen gesucht. In diesen östlichen Theil Tirols dürften übrigens vielleicht schon die Heruler vorgestürmt sein, die bekanntlich die Gegend von Salzburg verheerten.

Für die Annahme, dass das westlichere Innthal vom Ziller aufwärts und das anstossende Vintschgau noch nach der Einwanderung der Germanen (Bajuwaren), im Anfange des achten Jahrhunderts ganz romanisch waren, fehlt es auch nicht an einem kaum misszuverstehenden historischen Zeugnis: es ist Arbeos *vita Corbiniani*<sup>1)</sup>. Darin wird des hl. Corbinian Reise nach Rom mit folgenden Worten erzählt: . . . non jam publicam sibimet a Gallorum partibus arripiens callem, sed secretiorem quamvis traduediam elegit tramidem, se in Altemanniam contulit. deinde Germanorum peragrans termina, Valeriam pene-

<sup>1)</sup> Neue Ausgabe von Siegm. Riezler (in d. Abhandlungen d. k. bayer. Akademie d. W. III. Cl. XVIII. Bd. 1. Abth.

trans et ibidem quamdiu demoratus, verbi divini largitus est semina, quae propagata nonnullorum penetraverunt corda in augmentum fidei, quia pene christianitatis religione gens nostra ut ruda adhuc fuerat novitate conversionis und an einer spätern Stelle, wo der Erzähler den Befehl des Baiernherzogs Theodor, den Heiligen auf der Rückreise aufzuhalten, mittheilt, gebraucht er die Worte: munera illi non modica contulit, valefactus absolvit directis ministris, qui eum cum omni honore deducerent a finibus Valeriae atque Noricensis cisalpinae in caput Italiae, qui iussa compleverunt sub debito honore, benedictionem petentes reversi sunt. sed silenter viro dei ignorante auctoribus montaenis tam Venuetiae vallis quam Innetinis, ut, si quando revertere actenus illi contigisset, nequaquam a finibus Baiuvariorum ire permisissent, nisi ad praenotatum principem pervenisset vir sanctissimus. Zu letzterer Stelle macht der Herausgeber in seiner Einleitung folgende zwei Bemerkungen: „Unter den Innetini werden die Innthalter zu verstehen sein, die Bewohner des pagus Vallensium, wie er in der Stiftungsurkunde des Klosters Scharnitz 763 genannt wird“ und dann: „An der angeführten Stelle in cap. 10 sind also die Beamten im Alpenlande gemeint, sowohl im Vintschgau als im Innthal, womit die beiden Hauptthäler und wohl auch schon Haugtgaue dieses Alpenlandes hervorgehoben werden, wie man ja weit später noch auch das politisch selbständige Tirol als Inn- und Etschland bezeichnet findet. Valeria fasse ich als die Uebersetzung eines später nicht mehr üblichen Walchenlandes oder als ein romanisches Wort, mit dem die Walchen selbst das von ihnen in grossen Massen bewohnte, von den Baiern beherrschte Alpenland bezeichneten. Dieses Walchen- gleich Alpenland und Noricensis cisalpina, das vor den Alpen liegende Baiern zusammengenommen bilden das Baierland, so dass der Ueberarbeiter ganz richtig beides zusammen durch Norici wiedergegeben hat.“ Man wird dieser Auffassung nur beipflichten können. Da der hl. Corbinian ein Franke nach Geburt und Heimat ist, so können die Worte in christianitatis religione

gens nostra ut ruda adhuc fuerat novicitate conversionis nur auf die Germanen, auf die Bajuwaren sich beziehen, die sich unter den Romanen niedergelassen hatten.

Es mag aber noch ein Umstand Erwähnung finden, der für die geringe Zahl der eingewanderten Germanen zeugt, nämlich die Thatsache, dass im Lande seit dem 11. Jahrh. kein einheimisches Grafengeschlecht und verhältnismässig wenig Freiherregeschlechter sich nachweisen lassen und dass ein sehr grosser Theil des Grundbesitzes nicht einheimischen, sondern baierischen Edlen und Stiftern gehört. In einer erst jüngst veröffentlichten Abhandlung betitelt: „Das Aribonenhaus“<sup>1)</sup> hat der Verfasser dieses Beitrages den Nachweis zu erbringen oder wenigstens wahrscheinlich zu machen gesucht, dass in den östlichen Gegenden Tirols lauter Grafen des Amtes walteten, die baierischen oder kärntnerischen Grafenfamilien angehörten; für Tirols Westen hofft er in einer etwa im nächsten Jahre erscheinenden Abhandlung nachzuweisen oder mindestens im hohen Grade wahrscheinlich zu machen, dass hier aus Schwaben stammende Edle das Grafenamt inne hatten. Der ausgedehnte Besitz baierischer und schwäbischer Edler oder Stifter und Klöster im Lande ist durch viele urkundliche Zeugnisse bezeugt, wie in betreff der letztern A. Jägers Zusammenstellung<sup>2)</sup> hinlänglich darthut, die nichts weniger als etwa erschöpfend oder vollständig ist.

Wenn jedoch die zur Zeit der Völkerwanderung eingedrungenen Germanen so gering an Zahl waren, wie ist dann, wird man weiter fragen, die unbestreitbare Thatsache zu erklären, dass die tirolischen Hofnamen in Deutschtirol überall überwiegend und in manchen Strichen des Landes fast ausschliesslich deutsch sind? Auf diese Frage lässt sich die kurze Antwort geben: Diese Thatsache ist das Ergebnis späterer Entwicklung. Für das spätere Aufkommen der meisten Hofnamen spricht schon einmal die Sitte der Romanen, sich in geschlos-

<sup>1)</sup> Archiv für österr. Geschichte Bd. LXXXIII, II. H., S. 385 ff.

<sup>2)</sup> Gesch. der landständ. Verfassung Tirols I, 331 ff.

senen Ortschaften anzusiedeln, deren Häuser keinen geschlossenen Grundbesitz haben konnten, ihr Besitz musste vielmehr nach der Art dieser Ansiedlung aus getrennten Flurstücken bestehen. Es fehlt aber auch nicht an mancherlei Anhaltspunkten, die darauf hinweisen, dass im Laufe des Mittelalters zahlreiche neue Ansiedlungen durch Nachschübe deutscher Einwanderer stattgefunden haben. Schon der grosse Besitz so vieler deutscher Adelsfamilien im Lande macht dies sehr wahrscheinlich, und dass die baierischen Klöster oder Stifter eine sehr rege Colonisationstätigkeit entfaltet haben, ist ja allbekannt. Woher anders aber werden diese die Ansiedler gezogen haben als aus den benachbarten deutschen Gauen, die damals noch in mehrfacher Verbindung mit den tirolischen standen? Stammten doch die Bischöfe von Brixen und selbst von Trient meist und die Vorstände tirolischer Klöster auch vielfach von dorther. Die erwähnte Colonisationstätigkeit hat ohne Zweifel das deutsche Element in hohem Grade gefördert. Es kann aber auch an bedeutenden andern Niederlassungen in einzelnen Gegenden in den Zeiten der Kreuzzüge und in späterer Zeit nicht gefehlt haben. Zu dieser Vermuthung veranlasst mich wieder eine sonst schwer erklärende Thatsache, die Thatsache nämlich, dass wir in einzelnen Gegenden Tirols und zwar gerade in solchen, wo man es weniger erwarten sollte, die Bauern grössere Rechte und Freiheiten geniessen, als anderswo in unserem Vaterlande, das ist im obern Innthale, in den Gerichtsbezirken Landeck und Ried der Fall, in denen bekanntlich die romanischen Orts- und Flurnamen sehr zahlreich sind, so dass man eher auf eine in gedrückterer Lage befindliche romanische Bevölkerung schliessen sollte, wie ja auch die Zahl der Eigenleute hier selbst noch im 15. Jahrhunderte nicht gering war. A. Jäger<sup>1)</sup> hat dabei und bei denen auf dem Rittener und Villanderer Berge (bei erstern auch J. A. Heyl)<sup>2)</sup> an altgermanische

<sup>1)</sup> A. Jäger, Gesch. d. landst. Verfassung Tirols 1. Bd. <sup>2)</sup> J. A. Heyl, Das Gerichtswesen und die Ehehaft-Tadigungen des Gerichtes zum Stein auf dem Ritten in: Neunter Jahresbericht d. k. k. Staatsunterrealschule in Bozen (1883—84) S. 5.

gedacht, aber daran ist wohl kaum zu denken. Sehen dieselben doch jenen, welche die Walser in den Thälern Vorarlbergs und der Schweiz, wohin sie erst in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, nach voller Ausbildung des Feudalwesens gekommen sein können, genossen, sehr ähnlich, so dass man glauben möchte, auch hier Walser vor sich zu haben; vom Rittener Berge wissen wir weiter auf Grund eines historischen Zeugnisses sicher, dass er im 11. Jahrh. noch grösstentheils Wald gewesen und somit seine stärkere Besiedelung erst später erfolgt sein kann. Schon lange nachgewiesen ist bekanntlich die Einwanderung Deutscher in einzelne Striche Wälschtirols zur Zeit der Kreuzzüge, wie z. B. in den Bergwerksdistrict von Pergine und dasselbe gilt von manchen Gegenden im Venezianischen. Bei den Bewohnern der Höhen von Oldein und Aldein besteht noch zur Stunde die Tradition, sie seien aus Hessen eingewandert. Es fehlt auch nicht an historischen Zeugnissen für Entvölkerung einzelner Landestheile in späterer Zeit. So haben bekanntlich im 14. und 17. Jahrhunderte Seuchen so manche Gegend stark verödet und Raum für Einwanderer geschaffen. Diese kamen nun freilich nicht mehr aus Deutschland, sondern aus andern Strichen Tirols, die verschont geblieben oder weniger gelitten hatten. So betrachten sich die Eggenthaler als Abkömmlinge solcher Einwanderer, da auch ihr Thal von der Pest im 17. Jahrhundert völlig entvölkert worden sei.

In unsren Tagen sind alle obgenannten Benennungen der Gemeinden und Gemeindeabtheilungen bis auf die älteste Benennung unter denselben, die Malgrei, sowohl aus dem Amtsstile als aus dem täglichen Verkehre spurlos verschwunden, die Gemeindeabtheilungen führen nun stets die neuen Namen Fractionen oder Parzellen, auch die Malgrei fristet nur zu Laien, Castelrott und Völs im Volksmunde ein kärgliches Dasein und wird in nicht langer Zeit auch hier in Vergessenheit gerathen. Bestand doch schon einmal die Absicht, den durch sein Alter ehrwürdigen aber nun nicht mehr verständlichen Namen für die Gemeinde um Bozen, Zwölfmalgreien, durch einen andern zu ersetzen!